

2008 / 2009 / 2011

Kommentar zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 08)

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
Allgemeines	5
Kommentierung einzelner VSB-Vorschriften	7
Art. 1 Präambel.....	7
1 Örtlicher Geltungsbereich.....	7
3 Abgrenzung zum GwG und zur GwV EBK.....	7
4 Kommentare zu den Standesregeln.....	7
A Identifizierung des Vertragspartners und Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten.....	8
Art. 2 Identifizierung des Vertragspartners.....	8
5 Inhabersparhefte	8
7 Kassageschäfte.....	9
8 Identifizierungspflicht unabhängig von Mindestgrenzen.....	9
1. Natürliche Personen.....	10
9 Identifizierung bei persönlicher Vorsprache.....	10
10 Identifizierung bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg	10
11 Aussteller von Echtheitsbestätigungen	11
2. Juristische Personen und Personengesellschaften.....	12
12 Identifizierung bei Eintrag im schweizerischen Handelsregister oder in einem gleichwertigen ausländischen Register	12
13 Identifizierung ohne Eintrag im schweizerischen Handelsregister oder in einem gleichwertigen ausländischen Register	12
14 Überprüfung der Identität der Eröffner und Kenntnisnahme von Bevollmächtigungsbestimmungen	14
15 Identifizierung bei einfachen Gesellschaften und sich in Gründung befindenden Gesellschaften sowie Trustees	16
16 Aktualität des Handelsregisterauszuges oder eines gleichwertigen Ausweises.....	18
17 Allgemein bekannte juristische Personen.....	18
3. Sonderfälle	19
18 Minderjährige Kontoinhaber sowie Mieterkautionkonto.....	19
19 Konzerninterne Identifizierung.....	19
20 Identifizierung auf andere zweckdienliche Weise	20
4. Allgemeine Identifizierungsvorschriften und Überwachung.....	20
21 Delegation der Identifizierung.....	20
22 Dokumentationspflicht.....	20
23 Sicherstellungspflicht	21
24 Zeitpunkt der Erfüllung der Dokumentationspflicht	21
Art. 3 Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten.....	22
25 Zweifel an der Identität zwischen Vertragspartner und wirtschaftlich Berechtigtem.....	23
27 Zu dokumentierende Angaben.....	23
28 Unterzeichnung des Formulars A.....	24

	30	Musterformular A.....	24
	31	Eigenes Formular A.....	26
	32	Sammelkonten und Sammeldepots.....	26
	33	Kollektive Anlageformen und Beteiligungsgesellschaften	26
	34	Banken und andere Finanzintermediäre sowie schweizerische Behörden als Vertragspartner.....	27
	35	Delegation der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten und Zeitpunkt der Erfüllung der Dokumentationspflicht	28
	36	Sicherstellungspflicht	28
Art. 4		Verfahren bei Sitzgesellschaften	29
	38	Begriff der Sitzgesellschaft.....	29
	39	Holdingsgesellschaften, Immobiliengesellschaften, etc.....	30
	43	Vermögenswerte ohne wirtschaftliche Berechtigung bestimmter Personen.....	30
	45	Änderung der Unterschriftsberechtigung.....	31
Art. 5		Berufsgeheimnisträger.....	32
	46	Musterformular R.....	32
Art. 6		Wiederholung der Identifizierung des Vertragspartners oder der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten (Art. 2 - 5)	33
	47	Abbruch einer laufenden Beziehung	33
B		Verbot der aktiven Beihilfe zur Kapitalflucht	34
		Art. 7 Kapitalflucht.....	34
C		Verbot der aktiven Beihilfe zu Steuerhinterziehung und ähnlichen Handlungen.....	35
		Art. 8 Steuerhinterziehung und ähnliche Handlungen.....	35
D		Übrige Bestimmungen	36
		Art. 9 Nummernkonten.....	36
		Art. 10 Kontrolle durch die Prüfgesellschaften	36
		Art. 11 Verletzung der Standesregeln, Sanktionen	36
		Art. 12 Aufsichtskommission, Untersuchungsbeauftragte.....	37
	59	Interpretationen zu den Standesregeln.....	37
		Art. 13 Schiedsverfahren.....	38
		Art. 14 Inkrafttreten.....	38
		Art. 15 Übergangsbestimmung.....	38
		Formular A.....	39
		Formular R.....	39
		Verwendete Abkürzungen.....	40

Einleitung

Die seit 1977 existierende Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB) wird in einem Rhythmus von 5 Jahren revidiert (Ausnahme VSB 98 wegen des Inkrafttretens des GwG). Entsprechend wurde die VSB letztmals im Jahre 2007 revidiert und ist am 1. Juli 2008 als VSB 08 in Kraft getreten.

Allgemeines

Die Juristische Kommission der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) hat anlässlich der Revision der VSB im Jahre 2002 beschlossen, erstmals einen Begleitbericht zur revidierten VSB zu verfassen. Sie hat auch bei der Revision im Jahre 2007 entschieden, einen solchen Bericht, diesmal in Form eines ausführlichen Kommentars zu ausgewählten Bestimmungen der VSB 08, zu erstellen und in der VSB ausdrücklich zu verankern, dass die Begleitberichte als Materialien bei der Auslegung der VSB zu berücksichtigen sind (Ziff. 4 VSB). Der Begleitbericht zur VSB 03 wurde in den vorliegenden Kommentar integriert, so weit er weiterhin anwendbar ist.

Was die Identifizierung von Vertragspartnern und die Feststellung von wirtschaftlich Berechtigten angeht, verfügt die Schweiz weltweit wohl über die striktesten Regeln. Trotzdem hat die Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) sie anlässlich des Länderexamens im Jahre 2005 in verschiedenen Punkten kritisiert, die 40 Empfehlungen und 9 Spezialempfehlungen der FATF ungenügend umgesetzt zu haben. Diesen Kritiken sowie den Schwierigkeiten, bestimmte Regeln der geltenden VSB in der Praxis umzusetzen, galt es bei der vorliegenden Revision Rechnung zu tragen. Die Revision der VSB 03 ist daher umfassend ausgefallen.

Einige Bestimmungen, die sich als zu starr, in der Praxis nicht umsetzbar oder im internationalen Vergleich als übertrieben erwiesen hatten, wurden geändert. Festgehalten wurde daran, dass das Sanktionensystem der VSB einzig für Verletzungen der VSB zur Verfügung steht. Die Durchsetzung der Sorgfaltspflichten, die im Geldwäschereigesetz und in der Geldwäschereiverordnung der EBK geregelt bzw. konkretisiert wurden, ist davon strikte zu trennen. Sie liegt in der Kompetenz der EBK. Bei einzelnen Bestimmungen, bei denen sich das Risiko, dass Sorgfaltspflichten der VSB und der Geldwäschereiverordnung der EBK vermischt werden, als besonders gross erwiesen hat, strebt die Revision eine Klarstellung an.

Einzelne revidierte Bestimmungen räumen bewusst eine grössere Flexibilität ein und schaffen so die Möglichkeit, die VSB nach einem risikobasierten Ansatz umzusetzen; dies insbesondere auch aus der Überlegung, dass die VSB einen aufsichtsrechtlichen Minimalstandard schafft und es den Unterzeichnern der VSB freisteht, zu spezifischen Punkten strengere Regeln aufzustellen.

Aufbau und Gestaltung der VSB wurden nicht geändert, dies mit Blick auf die gute Verankerung des Regelwerks in der Praxis. Neu enthält die VSB im Interesse der Benutzerfreundlichkeit ein Inhaltsverzeichnis. Dazu wurde jede Ziffer der VSB mit einem Titel versehen, der gleichzeitig für das Inhaltsverzeichnis verwendet worden ist. Neu ist auch das Abkürzungsverzeichnis zum vorliegenden Kommentar (vgl. Schlussseite).

In formeller Hinsicht werden anstelle von Lemmas neu durchgehend Buchstaben verwendet, so dass auf einheitliche Art und Weise auf die entsprechenden VSB –Bestimmungen Bezug genommen werden kann. Die Terminologie wurde konsequent vereinheitlicht (z. B. „Prüfstelle“ anstelle von „Revisionsstelle, Prüfstelle, etc.“ – „Vertragspartner“ anstelle von „Kunde, Kontoinhaber, Vertragspartner, etc.“) resp. derjenigen des Geldwäschereigesetzes angepasst („Identifizierung“ anstelle von „Identifikation“). In der Kommentierung wird der in der Praxis am weitesten verbreitete Begriff „Ziffer“ verwendet. In der Praxis finden sich auch die inhaltsgleichen Bezeichnungen „Ausführungsbestimmung“ oder „Randziffer“.

Zum Entwurf der VSB 08 wurde am 26. September 2007 bei den Aufsichtsorganen der VSB, bei Banken- und Bankengruppen, Gremien der SBVg sowie weiteren Organisationen

(z. B. Treuhandkammer und Forum SRO GwG) eine Vernehmlassung durchgeführt. Auf Basis der rund 25 eingegangenen Stellungnahmen wurde die VSB 08 und der vorliegende Kommentar überarbeitet und mit der EBK bereinigt.

Kommentierung einzelner VSB-Vorschriften

Art. 1 Präambel

1 Örtlicher Geltungsbereich

Ziff. 1 VSB erwähnt neben den Banken neu auch ausdrücklich die Effekthändler, welche ebenfalls die VSB unterzeichnen können. VSB und Kommentar beziehen sich, soweit nicht anders vermerkt, auf sämtliche unterzeichnenden Finanzintermediäre (Banken und Effekthändler), auch wenn aus sprachlichen Gründen nur eine Bezeichnung im Text aufgeführt ist.

Die VSB gilt, wie bis anhin, nur innerhalb der Schweiz, ist also nicht global anwendbar. Die Banken dürfen ihre ausländischen Filialen und Konzerngesellschaften aber nicht dazu missbrauchen, um die Vereinbarung zu umgehen (Abs. 2).

3 Abgrenzung zum GwG und zur GwV EBK

Ziff. 3 VSB hält fest, dass die VSB u.a. bestimmte im Geldwäschereigesetz vorgeschriebene Sorgfaltspflichten (Identifizierung des Vertragspartners und Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten) konkretisiert. Eine solche Konkretisierung erfolgt ebenfalls in der GwV EBK. In der GwV EBK ist insbesondere geregelt, wann und wie der Hintergrund ungewöhnlicher Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen abzuklären ist (vgl. auch Satz 3 von Ziff. 3 VSB). Entsprechend haben sich die Organe, die mit dem Vollzug der VSB betraut sind, nicht mit den in der genannten Verordnung behandelten Punkten, welche in die alleinige Zuständigkeit der EBK fallen, zu befassen.

Per 1. Oktober 2004 sind für die Identifizierung von Kunden im Kreditkartengeschäft Sonderregeln in Kraft getreten (vgl. Zirkular 7356 der SBVg vom 23. September 2004). Diese gelten mit Inkrafttreten der VSB 08 unverändert weiter.

4 Kommentare zu den Standesregeln

Die VSB regelt neu ausdrücklich das Verhältnis zwischen Vereinbarung und Kommentar. Es wird klargestellt, dass der Kommentar zur VSB 08 als Materialie bei der Auslegung der VSB durch die Banken, die Organe der VSB (inkl. Schiedsgericht) und die Revisionsgesellschaften zu berücksichtigen ist. Die Bedeutung des Kommentars wird transparent festgelegt und dem Interesse der Anwender der VSB an vermehrter Rechtssicherheit Rechnung getragen. Bei der Anwendung der VSB 08 sind im Weiteren die gestützt auf diese Fassung der VSB ergangenen „Leading Cases“ der Aufsichtskommission zu berücksichtigen. Diese werden durch die SBVg publiziert.

Um die Lektüre des Kommentars zu erleichtern, wurden die weiterhin geltenden Bestimmungen des Begleitberichtes zur VSB 03 in den vorliegenden Kommentar integriert. Der Begleitbericht zur VSB 03 hat somit nur noch eine eigenständige Bedeutung, soweit Verletzungen der VSB 03 zu beurteilen sind.

Der Inhalt der bisherigen Ziff. 4 VSB 03 wird vollständig durch Art. 9 abgedeckt.

A Identifizierung des Vertragspartners und Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten

Art. 2 Identifizierung des Vertragspartners

Nach der Praxis der Aufsichtskommission sind bei Gemeinschaftskonten alle Kontoinhaber zu identifizieren, sofern nicht die Ziff. 15 ff. VSB zur Anwendung kommen.

Gemäss ständiger Praxis der Aufsichtskommission (vgl. etwa Tätigkeitsbericht 2001-2005 der Aufsichtskommission, Einzelne Tatbestände, Fälle 1.10 sowie 1.13), muss ein bereits identifizierter Vertragspartner nicht erneut identifiziert werden, wenn er weitere Geschäfte tätigt. Diese Praxis wurde in die VSB integriert, indem Art. 2 durch einen Absatz 3 ergänzt worden ist. Der Entscheid, wonach aufgrund einer bestehenden Geschäftsbeziehung auf eine erneute Identifizierung des Vertragspartners verzichtet worden ist, muss nicht besonders dokumentiert werden. Die Sicherstellungspflicht (vgl. Ziff. 23 VSB) ist erfüllt, wenn aus den Akten hervorgeht, dass der Vertragspartner bereits identifiziert worden ist (z. B. wenn die diesbezüglichen Dokumente bei der Bank oder im System der Bank verfügbar sind). Auch in diesem Fall ist Art. 6 anwendbar; d. h. der Vertragspartner muss neu identifiziert werden, wenn Zweifel im Sinne von Art. 6 aufkommen.

Der Begriff „korrekt“ bezieht sich auf die Sorgfaltspflichten, die galten, als die Geschäftsbeziehung eröffnet worden ist. Eine Identifizierung gilt demnach als korrekt, wenn die bei der Eröffnung der Geschäftsbeziehungen geltenden Bestimmungen der VSB oder wenn alternativ die aktuell geltenden Bestimmungen der VSB eingehalten worden sind (lex mitior). Die Verjährung ist in Art. 11 Abs. 5 geregelt.

Durch einen Verweis auf Ziff. 14 und 15 VSB wird klargestellt, dass auch die diesbezüglichen Regeln nicht erneut anzuwenden sind, wenn ein Vertragspartner bereits einmal identifiziert worden ist. Eröffnet andererseits eine Person, deren Identität bei der Eröffnung einer Geschäftsbeziehung für sich selber für eine juristische Person gemäss Ziff. 14 geprüft worden ist, eine Geschäftsbeziehung, so ist diese gemäss den Regeln von Ziff. 9 ff. resp. 12 ff. zu identifizieren. Dieser Unterschied erklärt sich damit, dass für die Identifizierung des Vertragspartners und die Überprüfung der Identität des Eröffners in der VSB verschiedenen Regeln bestehen (vgl. dazu auch die Kommentierung von Ziff. 14).

Art. 2 Abs. 3 ist nur auf bestehende Geschäftsbeziehungen anwendbar. Wird eine Geschäftsbeziehung vollständig aufgelöst und zu einem späteren Zeitpunkt wieder neu eröffnet, so ist die Identifizierung erneut durchzuführen.

Für die Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung bestehen spezifische Bestimmungen (vgl. Art. 3 ff.). Der in Art. 2 Abs. 3 festgehaltene Grundsatz, dass eine bestehende Identifizierung nicht wiederholt werden muss, ist deshalb auf die Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung nicht analog übertragbar, sondern es ist im konkreten Einzelfall zu beurteilen, ob die Vermutung, dass der Vertragspartner und der wirtschaftlich Berechtigte identisch sind, zerstört wird (vgl. insbesondere Art. 3 und Ziff. 25 VSB).

Betreffend Sonderregeln für die Identifizierung von Kunden im Kreditkartengeschäft vgl. Kommentierung von Ziff. 3 VSB.

5 Inhabersparhefte

Die FATF kritisierte im Rahmen des Länderexamens Schweiz im Jahr 2005, dass es in der Schweiz zwar verboten ist, neue Inhabersparhefte zu eröffnen, jedoch nichts unternommen wurde, um die bestehenden Inhabersparhefte abzuschaffen. Mit Zirkular

Nr. 7443 der SBVg vom 20. Dezember 2005 wurde deshalb empfohlen, die Guthaben auf Inhabersparheften intern zu sperren, um darauf hinzuwirken, dass Inhabersparhefte in Produkte aus dem Sparsortiment, die auf den Namen des Vertragspartners lauten, umgewandelt werden und gleichzeitig die Angestellten für die Problematik zu sensibilisieren. In der Zwischenzeit ist eine wesentliche Anzahl der Inhabersparhefte entsprechend umgewandelt worden. Um den Bestand der Inhabersparhefte weiter zu vermindern, wurde in der revidierten VSB klargestellt, dass keine neuen Inhabersparhefte eröffnet werden dürfen und eine Identifizierung bei allen Rückzügen (Bartransaktionen, Überweisungen etc.) zu erfolgen hat. Einlagen auf Inhabersparhefte dürfen nicht mehr entgegengenommen werden. Die Banken werden verpflichtet, Inhabersparhefte bei der erstmaligen physischen Vorlage zu kündigen. Nach Möglichkeit ist ein auf den Namen des Vertragspartners lautendes Produkt zu eröffnen oder die Geschäftsbeziehung zu beenden (durch Rückzahlung der Guthaben bei gleichzeitiger Identifizierung des Vertragspartners unter Berücksichtigung von Art. 28 GwV EBK).

7 Kassageschäfte

Unter die Definition der Kassageschäfte fällt auch der Wechsel von Bargeld in der gleichen Währung, um die Stückelung zu ändern.

8 Identifizierungspflicht unabhängig von Mindestgrenzen

Bei Handels- und bei Kassageschäften ist der Vertragspartner nur dann zu identifizieren, wenn der Betrag von CHF 25'000.-- überschritten wird. Diese Ausnahme fällt dahin, wenn der Verdacht besteht, dass die Vermögenswerte von krimineller Herkunft sind. Dabei muss es sich um den Verdacht handeln, dass Vermögenswerte aus Quellen stammen, wie sie in Art. 9 Abs. 1 GwG aufgeführt sind, d.h. dass sie im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Art. 305^{bis} StGB stehen, aus einem Verbrechen (definiert in Art. 10 Abs. 2 StGB) stammen oder der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation nach Art. 260^{ter} StGB unterstehen.

Der bisherige Art. 24 GwV EBK¹ verpflichtet die Banken entsprechend der FATF-Empfehlung 13 (in Verbindung mit Empfehlung 5), der Meldestelle für Geldwäscherei zu melden, wenn sie Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung wegen eines offensichtlich begründeten Verdachts auf Geldwäscherei oder auf eine Verbindung zu einer terroristischen oder anderen kriminellen Organisation abbrechen. Diese Pflicht soll bei der Revision des GwG explizit im Gesetz verankert werden (vgl. Art. 9 Abs. 1, lit. b E-GwG). Vor diesem Hintergrund wurde Ziff. 8 VSB mit den erwähnten Bestimmungen harmonisiert, indem der letzte Satz von Abs. 2 gestrichen wurde.

Die Pflicht, ein vollständiges Identifikationsdossier zu erstellen, bezieht sich nach der Systematik der VSB auf Vertragspartner, mit welchen effektiv eine Geschäftsbeziehung eingegangen wird (vgl. Art. 2 VSB). Aus der allgemeinen Sicherstellungspflicht (vgl. Art. 7 GwG und Ziff. 23 resp. 36 VSB) ergibt sich im Weiteren, dass eine Bank, die eine Geschäftsbeziehung ablehnt, bereits vorhandene Dokumente und Unterlagen aufbewahren

¹ Art. 24 GwV EBK wird in der per 1. Juli 2008 in Kraft tretenden revidierten GwV EBK aufgehoben werden, da neu im Geldwäschereigesetz eine Meldepflicht bei Abbruch von Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung geregelt werden soll (vgl. Art. 9 Abs. 1, lit. b E-GwG).

muss. Hingegen besteht keine Pflicht, im Hinblick auf eine Geldwäschereiverdachtsmeldung weitere Dokumente zu beschaffen, wenn eine Geschäftsbeziehung abgelehnt wird (vgl. dazu auch S. 17 der Botschaft).

1. Natürliche Personen

a) Allgemeines: Zugelassene Identifikationsdokumente

Die für die Identifizierung zugelassenen Dokumente werden weiterhin generell umschrieben, d. h. auf eine abschliessende Aufzählung wird verzichtet. Der Entscheid über die zugelassenen Dokumente liegt weiterhin in der Kompetenz und im Ermessen der einzelnen Banken. So ist sichergestellt, dass spezifischen Situationen im Sinne eines risikobasierten Ansatzes Rechnung getragen werden kann.

b) Abgelaufene Identifikationsdokumente

Mit Hinweis, dass das verwendete Identifikationsdokument in erster Linie aktuell sein soll (insbesondere die Fotografie), wird auf eine abschliessende Umschreibung verzichtet, wie mit abgelaufenen Identifikationsdokumenten von natürlichen Personen umzugehen ist. Der diesbezügliche Entscheid soll in der Kompetenz und im Ermessen der einzelnen Banken bleiben.

c) Begriff Identifizierung

In Ziff. 9 und 10 VSB wird für die Umschreibung des Identifikationsprozesses neu der Begriff „identifiziert“ verwendet. Auf diese Weise werden die verwendeten Bezeichnungen einerseits mit den im GwG verwendeten Begriffen harmonisiert. Andererseits wird zum Ausdruck gebracht, dass eine Identifizierung des Vertragspartners nicht mit der Überprüfung der Identität der Eröffner gleichzusetzen ist, sondern dass für beide Vorgänge spezifische Regelungen bestehen (vgl. dazu die Kommentierung von Ziff. 14 VSB).

9 Identifizierung bei persönlicher Vorsprache

Der in Ziff. 9 VSB verwendete Begriff „persönliche Vorsprache“ umschreibt die Tatsache, dass ein persönlicher Kontakt zwischen dem Kunden und dem Vertreter der Bank stattgefunden hat, als die Geschäftsbeziehung eröffnet wurde. Dieser persönliche Kontakt kann in den Geschäftsräumen der Bank selber oder auch anderswo erfolgen.

10 Identifizierung bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg

Wird eine Geschäftsbeziehung über Internet aufgenommen, ist der Kunde so zu identifizieren, wie wenn sie auf dem Korrespondenzweg eröffnet wird.

Wird eine Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg aufgenommen, ist die angegebene Wohnsitzadresse durch Postzustellung oder auf andere, gleichwertige Weise zu überprüfen. Dies angesichts des Umstandes, dass Pässe und Identitätskarten und die Führerscheine die Adresse nicht angeben. Eine Zustellung mit gewöhnlicher Post (A- oder B-Post) reicht, um die Wohnsitzadresse im Sinne dieser Ziffer zu bestätigen; eine Zustellung als „lettre signature“ ist nicht erforderlich.

Die Identifizierung auf dem Korrespondenzweg und die dabei notwendige Abgabe einer Echtheitsbestätigung durch einen Dritten ist von der Identifizierung durch einen Delegierten zu unterscheiden. Eine Identifizierung durch einen Delegierten ist gemäss der Praxis der Aufsichtskommission nur unter Anwesenden möglich (vgl. auch Kommentierung von Ziff. 23 VSB). Umgekehrt handelt es sich bei der Identifizierung auf dem Korrespon-

denzweg und der dafür notwendigen Abgabe einer Echtheitsbestätigung nicht um eine Delegation der Identifizierung, weshalb keine schriftliche Vereinbarung zwischen der Bank und der Person, welche die Echtheitsbestätigung abgibt, notwendig ist.

11 Aussteller von Echtheitsbestätigungen

Bei einer Korrespondenzeröffnung werden der Bank die erforderlichen Identifikationsdokumente nicht im Original, sondern in Kopie vorgelegt, weshalb deren Echtheit zu bestätigen ist. Die Verifizierung der Unterschrift ist nicht notwendig.

Neben den Niederlassungen, Vertretungen und Konzerngesellschaften der Bank sowie Korrespondenzbanken können auch von der eröffnenden Bank anerkannte andere Finanzintermediäre, sowie Notare und öffentliche Stellen, die solche Echtheitsbescheinigungen üblicherweise ausstellen, solche Bestätigungen abgeben. Für den Begriff der Finanzintermediäre gemäss lit. b) ist Art. 2 Abs. 2 und 3 GwG massgebend. Gemeint ist daher ein Finanzintermediär, der einer gewissen Überwachung im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei unterstellt ist.

Rechtsanwälte in der Schweiz, die einer durch die FINMA bewilligten Selbstregulierungsorganisation (SRO) angeschlossen sind, fallen grundsätzlich unter den Begriff der „anderen Finanzintermediäre“ gemäss lit. b). Ansonsten gilt, dass ein Rechtsanwalt in der Schweiz keine Echtheitsbestätigungen ausstellen kann.

In Ziff. 11 Abs. 1 lit. b VSB werden die Begriffe „speziell ausgewählt“ durch „anerkannt“ ersetzt. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass kein (vor oder nach der Ausstellung der Echtheitsbestätigung abgeschlossener) schriftlicher Vertrag vorliegen muss, damit eine Korrespondenzbank oder ein anderer Finanzintermediär die Echtheit der Ausweiskopie bestätigen können. Die Formulierung „anerkannt wird“ bezweckt einzig sicherzustellen, dass die Bank allenfalls eine von einer bestimmten Korrespondenzbank oder einem bestimmten Finanzintermediär ausgestellte Echtheitsbestätigung zurückweisen kann (z. B. wenn es an der Vertrauenswürdigkeit fehlt). Aus diesem Grund wurde eine gegenüber Art. 10 GwV Kst bewusst restriktivere Umschreibung der Finanzintermediäre, welche die Echtheit der Ausweiskopie bestätigen können, gewählt.

Gemäss Ziff. 11 Abs. 1 lit c VSB können öffentliche Stellen, die Echtheitsbescheinigungen üblicherweise ausstellen, solche Bestätigungen abgeben. Eine solche „andere öffentliche Stelle“ bilden z. B. die Poststellen der Schweizerischen Post, welche seit dem 1. Juli 2003 natürliche Personen identifizieren und echtheitsbescheinigte Kopien von Identifikationsdokumenten erstellen (sog. „gelbe Identifizierung“).

Gemäss Ziff. 11 Abs. 2 VSB ist die Identifizierung im Zusammenhang mit der Zustellung bzw. Abholung der Post unverändert zulässig, wenn der Vertragspartner dabei anhand eines amtlichen Ausweises identifiziert wird und gewährleistet ist, dass die Post ausschliesslich dem Adressaten zugestellt wird. Ziff. 11 Abs. 2 VSB bezieht sich beispielsweise auf das PostIdent-Verfahren der Deutschen Bundespost. Die Schweizerische Post bietet zurzeit keinen Zustell-Identifikationsservice im Sinne von Ziff. 11 Abs. 2 VSB an. Zwar wird beim PostIdent-Verfahren keine Ausweiskopie erstellt, aber der Vertragspartner wird anhand eines amtlichen Ausweises identifiziert. Die Bank muss zudem belegen können, dass die Identifizierung im PostIdent-Verfahren erfolgte.

2. Juristische Personen und Personengesellschaften

In der VSB 08 werden einerseits für alle Vertragspartner, welche nicht als natürliche Personen zu identifizieren sind, einheitliche Begriffsbeschreibungen eingeführt. Neu werden die Begriffe „juristische Personen“ sowie „Personengesellschaften“ verwendet (entsprechend den Begriffen des schweizerischen Zivilrechts, vgl. insbesondere Art. 52 ff. ZGB sowie Art. 552 ff. OR). Für einfache Gesellschaften gilt die Sonderregel von Ziff. 15 VSB. Im Handelsregister eingetragene Einzelfirmen können gemäss den für die natürlichen Personen geltenden Bestimmungen (vgl. Ziff. 9 ff.) oder alternativ gemäss den für juristische Personen und Personengesellschaften geltenden Regeln identifiziert werden (vgl. Ziff. 12). Andererseits wird bei der Identifizierung der juristischen Personen und Personengesellschaften nur noch unterschieden, ob sie im Handelsregister eingetragen sind oder nicht. Die bisherige Unterscheidung nach Ort des Sitzes (in der Schweiz oder im Ausland) wurde aufgehoben.

Die Bestimmungen für die Identifizierung der juristischen Personen und Personengesellschaften gelten für in der Schweiz und sinngemäss für im Ausland domizilierte Vertragspartner. Dieser Grundsatz wird in der VSB mit dem Titel „Eintrag im schweizerischen oder einem gleichwertigen ausländischen Register“ zum Ausdruck gebracht. Die Bestimmungen sind sinngemäss auch auf Vertragspartner anzuwenden, welche nach öffentlichem Recht konstituiert sind (z. B. öffentlichrechtliche Anstalten etc.).

12 Identifizierung bei Eintrag im schweizerischen Handelsregister oder in einem gleichwertigen ausländischen Register

Beispiele für eine durch eine Aufsichtsbehörde oder durch einen vertrauenswürdigen Privaten geführte Datenbank im Sinne von Ziff. 12 VSB sind die Verzeichnisse von Teledata, Creditreform, Intrum Justitia, Dun & Bradstreet, Deltavista, Register für certificates of good standing, die Website des Eidg. Amtes für das Handelsregister (www.zefix.ch) sowie die auf der Website der Eidg. Bankenkommission, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Deutschland) oder der Financial Services Authority (England) veröffentlichten Verzeichnisse der beaufsichtigten Finanzintermediäre.

13 Identifizierung ohne Eintrag im schweizerischen Handelsregister oder in einem gleichwertigen ausländischen Register

Nicht ins Handelsregister eingetragene juristische Personen (z. B. teilweise Vereine) und Personengesellschaften können insbesondere mittels den Gründungsakten, dem Gründungsvertrag, einer Bestätigung der Prüfgesellschaft, einem certificate of incumbency, einem certificate of good standing, einem certificate of incorporation oder einer behördlichen Bewilligung zur Ausübung der Berufstätigkeit identifiziert werden. Ist der Vertragspartner in einer durch die Aufsichtsbehörde oder einen vertrauenswürdigen Privaten geführten Datenbank verzeichnet, so kann er alternativ auch mit einem schriftlichen Auszug aus dieser Datenbank identifiziert werden. Beispiele für eine durch eine Aufsichtsbehörde oder durch einen vertrauenswürdigen Privaten geführte Datenbank finden sich vorstehend in der Kommentierung von Ziff. 12 VSB.

Sonderfälle:

a) Stockwerkeigentümergeinschaften

Stockwerkeigentümergeinschaften sind anhand eines Grundbuchauszuges zu identifizieren. Alternativ kann die Identifizierung auch mit einer einfachen Kopie des Reglements für die Stockwerkeigentümergeinschaft sowie des Protokollauszuges erfol-

gen, aus dem hervorgeht, dass der Verwalter zur Kontoführung ermächtigt ist. Ein solcher Protokollauszug ist nicht notwendig, wenn ein Grundbuchauszug für die Identifizierung verwendet wird. Ziff. 9 ff. und 14 VSB kommen nicht zur Anwendung, da für die Stockwerkeigentümergeinschaften die erwähnten spezifischen Identifizierungsvorschriften gelten.

Betr. Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung vgl. Kommentierung von Art. 4.

- b) Miteigentümergeinschaften mit Eintrag im Grundbuch
Miteigentümergeinschaften mit Eintrag im Grundbuch sind analog zu den Stockwerkeigentümergeinschaften zu identifizieren (vgl. Ausführungen unter vorstehender lit. a).
Betr. Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung vgl. Kommentierung von Art. 4.
- c) Gebundene Vorsorgeprodukte
Bei gebundenen Vorsorgeprodukten (z. B. Säule 3a-Konten) ist die Vertragspartnerin der Bank die Vorsorgeeinrichtung. Es muss somit die Vorsorgeeinrichtung (und nicht der Begünstigte selber) identifiziert werden.

14 Überprüfung der Identität der Eröffner und Kenntnisnahme von Bevollmächtigungsbestimmungen

Um die internationalen Rechtsentwicklungen (insbesondere Empfehlungen der FATF sowie Art. 3 Abs. 1 E-GwG) umzusetzen, wird die Pflicht geschaffen, die Identität der Eröffner von Geschäftsbeziehungen mit juristischen Personen und Personengesellschaften zu prüfen, soweit nicht die Ausnahmebestimmungen von Ziff. 17 ff. VSB zur Anwendung kommen. Dabei wird bewusst die Terminologie des Gesetzesentwurfes übernommen (Überprüfung der Identität der Eröffner). Einerseits wird auf diese Weise sichergestellt, dass im Geldwäschereigesetz und in der VSB einheitliche Begriffe verwendet werden. Andererseits wird gleichzeitig eine andere Terminologie als beim Prozess zur Identifizierung des Vertragspartners verwendet („Überprüfung der Identität der Eröffner“ anstelle von „Identifizierung“). Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass für beide Prozesse (Identifizierung des Vertragspartners - Überprüfung der Identität des Eröffners) unterschiedliche Regeln in der VSB bestehen.

Als Eröffner gelten diejenigen Personen, welche die Gesellschaft bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung gegenüber der Bank vertreten und die Eröffnungsdokumente unterzeichnen. Eröffnet eine juristische Person als Vertreterin einer anderen juristischen Person eine Geschäftsbeziehung, so ist die Identität der natürlichen Personen zu überprüfen, welche für diese juristische Personen handeln. Abzustellen ist stets auf die effektiv handelnde Person im Zeitpunkt, wo die Geschäftsbeziehung eröffnet wird.

Die Bank kann die Identität der Eröffner überprüfen, indem sie ein Identifikationsdokument gemäss Ziff. 9 VSB einsieht und kopiert. Wird eine Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg eröffnet, so wird die Identität mittels echtheitsbestätigter Kopie eines Identifikationsdokuments gemäss Ziff. 10 VSB geprüft.

Alternativ kann die Identität des Eröffners oder der Eröffner durch eine Echtheitsbestätigung der Unterschrift überprüft werden, wobei die in Ziff. 11 VSB erwähnten Personen oder Institutionen eine solche Echtheitsbestätigung ausstellen können. Die Sicherstellungspflicht (vgl. Ziff. 23 VSB) verlangt im Weiteren, dass die Vornahme der Überprüfung der Identität der Eröffner dokumentiert wird (Aufnahme des entsprechenden Dokumentes in das Kundendossier resp. System der Bank).

Die Wohnadresse des Eröffners muss nicht überprüft werden (weder bei der Eröffnung der Geschäftsbeziehung durch persönliche Vorsprache noch bei einer Eröffnung auf dem Korrespondenzweg). Dies ergibt sich daraus, dass für die Überprüfung der Identität der Eröffner in der VSB spezifische Regeln bestehen (eigenständige Ziffer). Der Eröffner wird somit auch nicht Vertragspartner. Eröffnet er selber eine auf seinen Namen lautende Geschäftsbeziehung, so muss er somit gemäss den Regeln von Ziff. 9 ff. VSB identifiziert werden, sofern nicht bereits bei der Eröffnung einer früheren Geschäftsbeziehung identifiziert worden ist (vgl. Art. 2 Abs. 3 VSB).

Die natürlichen Personen, welche eine Geschäftsbeziehung für eine juristische Person oder Personengesellschaft eröffnen (so genannte Eröffner, vgl. vorstehende Definition), müssen aufgrund dieser Funktion nicht im Bevollmächtigtenregister eingetragen werden. Sie sind jedoch als Bevollmächtigte zu registrieren, wenn sie zusätzlich über das Zeichnungsrecht für die Geschäftsbeziehung verfügen.

Um die revidierten FATF-Empfehlungen umzusetzen, wird in der VSB die Verpflichtung geschaffen, bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit einer juristischen Person deren Bevollmächtigtenbestimmungen zur Kenntnis zu nehmen. Diese Pflicht besteht (entsprechend Art. 3 Abs. 1 E-GwG) ausschliesslich bei juristischen Personen (z. B. Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung etc.), nicht aber bei rechtlich anders organisierten Vertragspartnern (z. B. Personengesellschaften, Trusts etc.).

Der Begriff „Bevollmächtigtenbestimmungen“ entspricht der durch den Gesetzgeber verwendeten Bezeichnung (vgl. Art. 3 Abs. 1 E-GwG). Als Bevollmächtigte in diesem Sinne gelten alle Personen, welche für die juristische Person handeln können und die gegenüber der Bank die Geschäftsbeziehung eröffnen (mit Einzel- oder Kollektivvollmacht), also ihre Organe, ihre Zeichnungsberechtigten oder bevollmächtigte Dritte.

Die Bevollmächtigtenbestimmungen können beispielsweise durch einen Auszug aus dem Handelsregister zur Kenntnis genommen werden. Alternativ können auch andere Dokumente verwendet werden, welche Auskunft über eine Bevollmächtigung geben (z. B. Vollmachten von Gesellschaftsorganen an andere Personen, Auszug aus einem entsprechenden internen Reglement, Unterschriftenbücher etc.). Das Erfordernis von Ziff. 14, Abs. 3 VSB z. B. kann auch dadurch erfüllt werden, dass eine einfache Kopie der massgebenden Gesellschaftsdokumente (z. B. Statuten, Vereinsreglemente, Generalversammlungs- und Vorstandsprotokolle sowie Jahresprogramme mit entsprechenden Bestimmungen über die Zeichnungsberechtigung und Rechte zur Ernennung von Zeichnungsberechtigten, aber auch Vollmachten von Gesellschaftsorganen an Dritte etc.) zu den Akten genommen wird.

Aus der Sicherstellungspflicht (vgl. Ziff. 23 VSB) ergibt sich, dass eine einfache Kopie des Dokumentes, aus welchem die Bevollmächtigtenbestimmungen der Vertragspartei hervorgehen, zu den Akten genommen werden muss. Dabei müssen sich die Bevollmächtigtenbestimmungen aus dem sich in den Akten befindenden Dokument resp. den im Banksystem zur Verfügung stehenden Informationen selber ergeben. Dies ist z. B. der Fall, wenn ein Unterschriftenbuch des Vertragspartners der Bank zur Verfügung steht oder eine Übersicht der Zeichnungsberechtigungen übermittelt wird. Formvorschriften für die Dokumentierung der Kenntnisnahme der Bevollmächtigtenbestimmungen des Vertragspartners bestehen nicht.

Ziff. 14 Abs. 4 VSB sieht Sonderregeln vor, um die Identität der Eröffner zu überprüfen und die Bevollmächtigtenbestimmungen zu dokumentieren, sofern eine Geschäftsbeziehung mit einem in- oder ausländischen Finanzintermediär gemäss Ziff. 34 VSB aufgenommen wird. Der Grund dafür liegt darin, dass insbesondere im Interbankverkehr besondere Standards gelten. Häufig werden Unterschriftenbücher ausgetauscht, ohne dass Personen im Sinne der Absätze 1 und 2 als Eröffner auftreten. Transaktionen werden über elektronische Handels- und Clearingsysteme (z. B. SWIFT oder SIC) abgewickelt. Die Identifizierung erfolgt dabei durch den Austausch von Schlüsseln, ohne dass Personen entsprechend den Absätzen 1 und 2 als Eröffner auftreten. Art. 14 Abs. 4 stellt deshalb explizit klar, dass im Geschäftsverkehr zu spezialgesetzlich beaufsichtigten Finanzintermediären im Sinne von Ziff. 34 VSB anstelle des Verfahrens gemäss Ziff. 14 Abs. 1 - 3 Unterschriftenbücher, elektronischen Schlüssel oder andere geschäftsübliche Mittel ausgetauscht werden können.

Der neu in Art. 2 Abs. 3 VSB explizit festgehaltene Grundsatz, dass ein bereits identifizierter Vertragspartner nicht erneut identifiziert werden muss, wenn er weitere Geschäfte tätigt, gilt auch, wenn die Identität des Eröffners überprüft wird (vgl. auch entsprechender Verweis in Art. 2 Abs. 3 auf Ziff 14 VSB). Wurde die Identität einer die Geschäftsbeziehung eröffnenden natürlichen Person bereits in anderem Zusammenhang durch die Bank überprüft (beispielsweise bei der Eröffnung einer anderen Geschäftsbeziehung), so muss die Identität dieser Person nicht erneut überprüft werden, wenn sie für eine andere juristische Person oder Personengesellschaft ein Geschäftsbeziehung eröffnet.

Ziff. 14 VSB tritt erst per 1. Juli 2009 in Kraft (vgl. Art. 15 Abs. 4 VSB). Mit dieser Übergangsfrist wird einerseits dem Umstand Rechnung getragen, dass die diesbezügliche gesetzliche Basis mit dem revidierten GwG in Kraft treten wird (vgl. Art. 3 Abs. 1 E-GwG). Andererseits steht den Banken so ausreichend Zeit zur Verfügung, um ihre Systeme anzupassen. Eine Pflicht, Ziff. 14 VSB rückwirkend anzuwenden, besteht nicht (vgl. Art. 15 Abs. 2).

15 Identifizierung bei einfachen Gesellschaften, sich in Gründung befindenden Gesellschaften sowie Trustees

In der Praxis kommen sehr unterschiedliche Formen von einfachen Gesellschaften vor. Als nicht abschliessende Beispiele für einfache Gesellschaften seien etwa erwähnt: Jass-, Guggenmusik- und Klassenkassen, Baukonsortien oder Rechtsanwaltsfirmen. Einfache Gesellschaften sind als solche nicht handlungsfähig und nicht im Handelsregister eingetragen. In der Praxis steht die Bank mit denjenigen Personen in Kontakt, welche für die entsprechende Geschäftsbeziehung der Bank gegenüber zeichnungsberechtigt sind. Es ist sachgerecht, dass die gegenüber der Bank zeichnungsberechtigten Personen identifiziert werden, wenn die Geschäftsbeziehung auf den Namen der einfachen Gesellschaft resp. Rubrik eröffnet wird. Die Identifizierungspflicht gilt auch für zeichnungsberechtigte Personen, die zu einem späteren Zeitpunkt, nach Eröffnung der Geschäftsbeziehung gegenüber der Bank handeln. Ist eine juristische Person oder Personengesellschaft für die auf den Namen einer einfachen Gesellschaft eröffnete Geschäftsbeziehung zeichnungsberechtigt, so ist die juristische Person resp. Personengesellschaft zu identifizieren (und nicht die für sie handelnden Vertreter). Ziff. 14 VSB (Überprüfung der Identität der Eröffner und Kenntnisnahme von Bevollmächtigungsbestimmungen) ist nicht anzuwenden, da eine Geschäftsbeziehung mit einer einfachen Gesellschaft aufgenommen wird und die Sonderbestimmungen von Ziff. 15 VSB gelten.

Die zeichnungsberechtigten Personen sind entsprechend den in Ziff. 9 - 10 VSB (natürliche Personen) resp. 12 - 13 VSB (juristische Personen und Personengesellschaften) festgehaltenen Regeln zu identifizieren.

Erbengemeinschaften sind im zivilrechtlichen Sinne als einfache Gesellschaften zu qualifizieren. Besteht eine Geschäftsbeziehung mit dem Erblasser, so hat die Bank ihn als Vertragspartner identifiziert. Durch Universalsukzession treten die Erben in die Geschäftsbeziehung mit der Bank ein. Die Regeln für die Identifizierung von einfachen Gesellschaften (Identifizierung der zeichnungsberechtigten Personen) kommen nur zur Anwendung, wenn mit einer Erbengemeinschaft eine neue Geschäftsbeziehung aufgenommen wird.

Fonds im Sinne eines zweckgebundenen Sondervermögens ohne eigene Organisation (z. B. Spenden in einem Katastrophenfall etc.) sind sinngemäss wie einfache Gesellschaften zu behandeln. Es sind die zeichnungsberechtigten Personen zu identifizieren. Betreffend Identifizierung von Stockwerkeigentümergeinschaften sowie Miteigentümergeinschaften mit Eintrag im Grundbuch vgl. die Kommentierung von Ziff. 13 VSB.

Wurde zur Gründung oder Kapitalerhöhung einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ein Konto eröffnet, um das Kapital zu liberieren, galt bisher die Sonderregel von Ziff. 18 lit. c VSB 03. Die FATF hat diese Bestimmung im Rahmen des Länderexamens Schweiz im Jahr 2005 kritisiert. Aus diesem Grund wurde lit. c von Ziff. 18 VSB gestrichen und in Ziff. 15 Abs. 2 VSB die neue Bestimmung eingeführt, dass bei sich in Gründung befindenden Gesellschaften die Eröffner zu identifizieren sind. Diese Regelung fusst auf der Überlegung, dass solche Gesellschaften zivilrechtlich zwar als einfache Gesellschaften zu behandeln sind. Bei solchen Kapitaleinzahlungskonten bestehen aber keine zeichnungsberechtigten Personen, da die Konten gesperrt werden müssen, damit gegenüber der Gründungsversammlung die vom Gesetz geforderte Kapitaleinzahlungsbestätigung abgegeben werden kann. Das Kapital wird erst nach erfolgter (und nachgewiesener) Bestellung der Organe der gegründeten Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Das in der VSB für die einfache Gesellschaft geregelte Identifizierungsverfahren (vgl. Ziff. 15 Abs. 1 VSB) ist nicht auf diesen Fall anwendbar. Stattdessen sind die Personen zu identifizieren, welche solche Konten eröffnen. Die Definition des Begriffs „Eröffner“ findet sich in der Kommentierung zu Ziff. 14 VSB. Dabei gilt wiederum die Regel, dass die tatsächlich handelnde natürliche Person zu identifizieren ist (auch wenn sie selber als Vertreterin einer juristischen Person handelt, vgl. Kommentierung von Ziff. 14 VSB). Ist dieser Eröffner bereits identifiziert worden (z. B. als er für eine andere zu gründende Gesellschaft ein Konto eröffnet hat), so muss in Anwendung von Art. 2 Abs. 3 VSB das Identifizierungsverfahren nicht wiederholt werden. Art. 15 Abs. 2 VSB tritt erst per 1. Juli 2009 in Kraft (vgl. Art. 15 Abs. 4 VSB).

Nach erfolgter Gründung ist die Gesellschaft selber zu identifizieren (mit einem Dokument gemäss Ziff. 12 - 13 VSB). Bei einer Kapitalerhöhung verfügt der Vertragspartner bereits über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Ziff. 15 Abs. 2 VSB kommt somit nicht zur Anwendung. Die Identifizierung hat nach den Ziff. 12 - 13 ff. VSB zu erfolgen.

Bei Geschäftsbeziehungen mit einem Trust ist der Trustee Vertragspartner der Bank und muss entsprechend identifiziert werden (als natürliche oder juristische Person resp. Personengesellschaft, vgl. Ziff. 9 ff VSB). Der Trust selber kann nicht Vertragspartner sein. Die Berechtigung, für den Trust bei der Bank eine Geschäftsbeziehung zu eröffnen, hat der Trustee gegenüber der Bank schriftlich zu bestätigen (z. B. mittels Formular T). Als Bestätigung, dass der Trustee berechtigt ist, für den Trust eine Geschäftsbeziehung zu eröffnen, ist auch eine Legal Opinion anstelle einer schriftlichen Bestätigung des Trustee zulässig. Formvorschriften für diese Bestätigung bestehen nicht. Ein weiterer Nachweis dieser Berechtigung ist nicht notwendig. Damit die Bank nicht das Risiko eingeht, als constructive trustee behandelt zu werden (mit den entsprechenden Haftungsfolgen), sollte sie insbesondere kein Trust-Reglement entgegennehmen (für das Vorgehen zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung: vgl. Kommentierung von Ziff. 43/44 VSB). Anders als in der VSB 03 ist in der VSB 08 selber geregelt, wie ein Trustee zu erklären hat, dass er berechtigt ist, für den Trust eine Geschäftsbeziehung bei der Bank zu eröffnen. Die zu dieser Frage bisher gefällten Entscheide der Aufsichtskommission sind somit in diesem Punkt nicht mehr als Leading Cases zu berücksichtigen.

In der Praxis eröffnen auch von Trusts/Stiftungen gehaltene Sitzgesellschaften Geschäftsbeziehungen zu einer Bank (Trusts/Stiftungen mit sog. underlying companies, bei denen sich die Aktien der Gesellschaft im Trust- resp. Stiftungsvermögen befinden). In diesen Fällen ist die Sitzgesellschaft als Vertragspartnerin zu identifizieren (für das Vorgehen zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung: vgl. Kommentierung von Ziff. 43/44 VSB). Zum Trust selber besteht in diesen Fällen keine Geschäftsbeziehung. Ziff. 15 Abs. 3 VSB (Bestätigung des Trustee, dass er für den Trust eine Geschäftsbeziehung zur Bank eröffnen kann) findet somit keine Anwendung.

16 Aktualität des Handelsregisterauszuges oder eines gleichwertigen Ausweises

Die VSB 08 regelt die zulässigen Identifikationsdokumente neu (vgl. Ziff. 12 ff. VSB). Steht ein solches, jedoch mehr als 12 Monate altes Dokument zur Verfügung (z. B. Handelsregisterauszug, certificate of incumbency, certificate of incorporation oder certificate of good standing), so kann es zusammen mit einem bis zu 12 Monate alten Testat einer Prüfgesellschaft verwendet werden, um den Vertragspartner zu identifizieren. Inhaltliche Anforderungen an ein solches Testat werden in der VSB selber keine gestellt. Massgebend sind die Gesetzgebung, die Regulierung und die Praxis im betroffenen Staat.

In der analogen Bestimmung in VSB 03 (Ziff. 15 - neu Ziff. 16 VSB 08) war neben dem Testat der Prüfgesellschaft auch das „certificate of good standing“ aufgeführt. Das certificate of good standing wird in Ziff. 16 VSB 08 nicht mehr erwähnt, da neu eine Identifizierung allein mit einem solchen certificate erfolgen kann (vgl. Kommentierung von Ziff. 12 und 13 VSB).

In der Praxis sind Vereine in der Regel nicht im Handelsregister eingetragen, noch werden sie durch eine Prüfgesellschaft revidiert. Sie können deshalb meistens nur mit den Statuten oder anderen Vereinsdokumenten identifiziert werden. Da diese Dokumente die aktuellen Verhältnisse auch dann wiedergeben, wenn sie älter als 12 Monate sind, wäre es praxisfremd, im Geschäftsverkehr mit schweizerischen Vereinen an der 12 Monatsregel festzuhalten. Schweizerische Vereine können deshalb unabhängig vom Alter der Dokumente mit Statuten, Vereinsreglementen etc. identifiziert werden. Ist dagegen ein Verein im Handelsregister eingetragen, so gilt die Regel betreffend die 12 Monate.

Gemäss Praxis der Aufsichtscommission kann eine einfache Kopie des Handelsregisterauszuges oder eines gleichwertigen Ausweises verwendet werden, um eine juristische Person oder eine Personengesellschaft zu identifizieren (vgl. Tätigkeitsbericht 1998-2001, Ziff. 1 lit. 1, S. 12 VSB). An dieser bewährten Praxis soll festgehalten werden (abweichend dazu: Brühwiler/Heim, Praxiskommentar zur VSB, Anmerkung zu Ziff. 15 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 03).

17 Allgemein bekannte juristische Personen

Ziff. 17 VSB 08 umschreibt (ohne die bisherige Ziff. 17 inhaltlich zu ändern) neu positiv, wie eine allgemein bekannte juristische Person identifiziert wird. Ist die Identität einer juristischen Person allgemein bekannt, so kann der Identifizierungsprozess erfüllt werden, indem die Tatsache, dass die Identität allgemein bekannt ist, dokumentiert wird. Diese Sonderregel gilt auch, wenn es darum geht, die Identität der Eröffner zu überprüfen und die Bevollmächtigungsbestimmungen zur Kenntnis zu nehmen. Bei allgemein bekannten juristischen Personen wird anstelle des Verfahrens nach Ziff. 12 - 14 VSB die Tatsache, dass deren Identität allgemein bekannt ist, aktenkundig festgehalten; besondere Formvorschriften bestehen dafür keine. Beispielsweise kann eine Aktennotiz erstellt oder eine Internetseite einer Börse ausgedruckt werden, auf der die Vertragspartnerin als kotierte Gesellschaft aufgeführt ist.

3. Sonderfälle

18 Minderjährige Kontoinhaber sowie Mieterkaufkonto

Wurde zur Gründung oder Kapitalerhöhung eine Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ein Konto eröffnet, um das Kapital zu liberieren, galt bisher die Sonderregel von Ziff. 18 lit. c VSB 03. Die FATF hat diese Bestimmung im Rahmen des Länderexamens Schweiz im Jahr 2005 kritisiert. Aus diesem Grund wurde lit. c von Ziff. 18 VSB gestrichen und in Ziff. 15 VSB neu die Bestimmung eingeführt, dass bei Gesellschaften in Gründung die Personen, welche das Konto eröffnen, zu identifizieren sind (vgl. dazu die weiterführende Kommentierung von Ziff. 15 VSB). Bei einer Kapitalerhöhung verfügt die betroffene Gesellschaft über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie ist somit gemäss den Ziff. 12 und 13 VSB zu identifizieren.

Eröffnet ein Minderjähriger selber eine Geschäftsbeziehung, so ist er gemäss Ziff. 18 lit. a VSB zu identifizieren. Dabei sind die Bestimmungen von Ziff. 9 - 11 VSB zu beachten. Verfügt ein solcher Vertragspartner über keine Identifikationsdokumente, so ist Ziff. 20 VSB anwendbar.

19 Konzerninterne Identifizierung

Ziff. 19 VSB wurde mit der Formulierung „d. h. unter Anwendung eines dieser Vereinbarung entsprechenden Sorgfaltsstandards“ ergänzt. Damit soll die bisherige Praxis, dass sich der Begriff „in gleichwertiger Weise“ auf den Sorgfaltsmassstab der VSB bezieht, im Text der VSB klarer zum Ausdruck gebracht werden. Dies erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass die FATF diese Bestimmung im Rahmen des Länderexamens Schweiz im Jahr 2005 kritisiert hat.

Um die Gleichwertigkeit des Sorgfaltsstandards zu beurteilen, ist auf den Zeitpunkt, in dem die Geschäftsbeziehung eröffnet wird, abzustellen. Wurde ein Vertragspartner bei der Eröffnung der Geschäftsbeziehung konzernintern identifiziert, indem der Sorgfaltsstandard, der nach der damaligen Version der VSB (oder alternativ der VSB 08) galt, angewendet wurde, so muss das Identifizierungsverfahren nicht wiederholt werden, wenn er bei einer anderen Konzerngesellschaft eine Geschäftsbeziehung eröffnet. Auch in diesem Fall ist Art. 6 anwendbar. Kommen Zweifel im Sinne dieser Bestimmung auf, so muss der Vertragspartner neu identifiziert werden.

Unter den Begriff „konzernintern“ fallen auch als Verbände, etc. organisierte Bankengruppen (z. B. Raiffeisen Schweiz). Sitze, Zweigniederlassungen, Agenturen und Vertretungen sowie Konzerngesellschaften sind in diesem Sinne als Teil des Konzerns resp. der Gruppe zu behandeln. Ziff. 19 VSB ist beispielsweise anwendbar, wenn ein Vertragspartner bei einer Bank einen Barbezug tätigt zulasten des Kontos bei einer anderen Gesellschaft derselben Gruppe und die Kundendaten konzernintern (bzw. gruppenintern) verfügbar sind.

Der Vorbehalt im letzten Satz von Ziff. 19 VSB bezieht sich nach geltender Praxis insbesondere auf die Datenschutz- und Bankgeheimnisschutz-Regelungen in den betroffenen Ländern. Es braucht die Zustimmung des Vertragspartners, bevor einer anderen Konzerneinheit eine Kopie der Identifikationsdokumente übermittelt werden kann. Liegt eine solche nicht vor, so muss die Identifizierung des Vertragspartners wiederholt werden.

20 Identifizierung auf andere zweckdienliche Weise

Diese Bestimmung regelt Sonderfälle, in welchen ein Vertragspartner nicht auf die vorgeschriebene Weise identifiziert werden kann, weil die verlangten Unterlagen nicht erhältlich sind. In solchen Situationen kann die Bank andere zum Zweck der Identifizierung geeignete Dokumente beschaffen und zu den Akten nehmen. Dabei muss ihr ein angemessener Ermessensspielraum zugestanden werden, da diese Vorschrift sonst ihren Zweck nicht erfüllen kann und der Grundsatz der Verhältnismässigkeit missachtet würde. Zusätzlich muss die Bank die Ausnahmesituation in einer Aktennotiz begründen.

4. Allgemeine Identifizierungsvorschriften und Überwachung

21 Delegation der Identifizierung

Abs. 1 und 2 von Ziff. 21 VSB enthalten die klassischen drei „curae“. Verlangt wird

- eine schriftliche Vereinbarung über die Delegation
- die Möglichkeit der delegierenden Bank, zu kontrollieren, ob der Delegierte die Identifizierung richtig durchführt. Die Kontrolle erfolgt in der Praxis beim Eingang der vom Delegierten erstellten Dokumente; vor Ort-Kontrollen sind nicht zwingend verlangt.

Im neuen Absatz 4 zu Ziff. 21 VSB wurde explizit festgehalten, dass konzernintern die Identifizierung ohne Delegationsvertrag übertragen werden kann. Dies ist einerseits vor dem Hintergrund sachgerecht, dass der ganze Konzern auf konsolidierter Basis von der Aufsichtsbehörde überwacht wird und innerhalb des Konzerns identische Sorgfaltspflichtsstandards bestehen sollen. Andererseits ist im Nichtbankenbereich generell kein Delegationsvertrag vorgesehen, wenn eine Delegation an einen Finanzintermediär erfolgt (vgl. z. B. Art. 31 GwV Kst). Einen solchen bei einer Delegation innerhalb eines Konzerns zu fordern, wäre widersprüchlich.

Nach der Praxis der Aufsichtskommission ist es zwingend, dass der Delegierte die Identifizierung von natürlichen Personen durch persönliche Vorsprache vornimmt. Der Delegierte darf die Identifizierung von natürlichen Personen nicht auf dem Korrespondenzweg vornehmen. Dies gilt nicht für juristische Personen und Personengesellschaften.

Eine Delegation im Sinne von Ziff. 21 VSB liegt nur dann vor, wenn eine Drittperson für die Vertragspartei als vertraglich beauftragter Stellvertreter handelt. Handelt hingegen der Vertreter in seiner Funktion als Organ oder Zeichnungsberechtigter der Vertragspartei, so liegt keine Delegation im Sinne von Ziff. 21 VSB vor, so dass kein Delegationsvertrag nötig ist.

Eine Delegation im Sinne von Ziff. 21 VSB kann auch an eine natürliche Person, Personengesellschaft oder juristische Person mit (Wohn-) Sitz im Ausland vorgenommen werden.

22 Dokumentationspflicht

Es gibt Länder, wo Geburtsdaten oder Wohnsitzadressen nicht verwendet werden, so dass die Bank diese Daten nicht erheben und festhalten kann. Um klarzustellen, dass in solchen Fällen die VSB nicht verletzt ist, entbindet die VSB davon, diese Daten festzuhalten.

Nachdem bei natürlichen Personen eine Fotokopie des amtlichen Ausweises zu den Akten zu nehmen ist, ergibt sich das Identifikationsmittel aus der Fotokopie und muss nicht zusätzlich festgehalten werden.

23 Sicherstellungspflicht

Die EBK hat am 27. September 2006 ein Rundschreiben „Überwachung und interne Kontrolle“ (EBK-RS 06/6 Überwachung und interne Kontrolle) veröffentlicht. Die Terminologie von Ziff. 23 Abs. 1 VSB wurde an die in diesem Rundschreiben verwendeten Begriffe angepasst.

Gemäss Praxis der Aufsichtskommission gehört zu der in Ziff. 23 VSB 03 geregelten Sicherstellungspflicht u.a., dass aus den Akten ersichtlich sein muss, wann ein Identifikationsdokument bei der Bank eingegangen ist (Georg Friedli, Tätigkeitsbericht der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken 2001-2005, SZW, 2005, S. 246, Ziff. 1.6). Die Frage, in welcher Form der Eingang der Identifikationsdokumente festzuhalten ist, wurde von der Aufsichtskommission offen gelassen. In der VSB 08 wurde nun bezüglich dieses Punktes Rechtssicherheit geschaffen, indem Ziff. 23 VSB sowie die analoge Ziff. 36 VSB mit einem 2. Absatz ergänzt wurden. Die Sicherstellungspflicht ist beispielsweise dann erfüllt, wenn die Verfügbarkeit des Identifikationsdokumentes im entsprechenden System der Bank (z. B. in der physischen oder elektronischen Ablage) nachvollziehbar festgehalten wird. Nachvollziehbarkeit ist gegeben, wenn die interne Revision oder die bankengesetzliche Prüfgesellschaft feststellen können, ab welchem Zeitpunkt das Dokument im entsprechenden System der Bank verfügbar war.

In welcher Form Dokumente aufzubewahren sind, ist in der VSB nicht geregelt. Es gelten somit die diesbezüglichen Bestimmungen des Obligationenrechts. Gemäss Art. 957 OR ist es möglich, die Dokumente ausschliesslich in elektronischer Form aufzubewahren, sofern die diesbezüglichen Voraussetzungen erfüllt sind.

24 Zeitpunkt der Erfüllung der Dokumentationspflicht

Die bisherige Ziff. 24 VSB 03 hat sich in der Praxis als missverständlich und zu wenig flexibel erwiesen. So führte insbesondere das Vorhandensein von 2 Fristen in Ziff. 24 VSB zu unklaren Verhältnissen. Im Weiteren stellte sich heraus, dass die Frist von 30 Tagen, um sämtliche der erforderlichen Dokumente zu beschaffen, insbesondere im internationalen Geschäftsverkehr zu kurz bemessen und die obligatorische Vorschrift, dass eine Geschäftsbeziehung nach 90 Tagen aufgelöst werden muss, wenn Identifikationsdokumente fehlen, nicht sachgerecht ist. Aus diesem Grund wurde die Frist in Ziff. 24 VSB generell auf 90 Tage festgelegt, wobei eine Sperrung des Kontos spätestens nach Ablauf dieser Frist zu erfolgen hat. Dies erweist sich vor dem Hintergrund als sachgerecht, dass Ziff. 24 VSB sicherstellen will, dass Formalien eingehalten werden. Mit der zwingenden Sperrung des Kontos für sämtliche Zu- und Abgänge nach Ablauf von 90 Tagen wird zudem einerseits ein grosser Anreiz geschaffen, sämtliche Dokumente rasch zu beschaffen. Andererseits reichen so zusammen mit den anderen vorgeschriebenen Massnahmen (z. B. in der GwV EBK festgelegte Überwachungspflichten) die Vorkehrungen aus, um Anhaltspunkte, die auf Geldwäscherei hinweisen, rasch zu entdecken, so dass die entsprechenden Schritte zeit- und sachgerecht eingeleitet werden können.

Das Wort „ausnahmsweise“ stellt klar, dass ein Konto grundsätzlich erst benützt werden darf, wenn die von der VSB geforderten Dokumente vollständig sind. Viele Banken lassen von einer spezialisierten zentralen Stelle prüfen, ob diese Dokumentation in Ordnung ist. Deshalb kann es vorkommen, dass erst, nachdem ein Konto bereits eröffnet wurde, fest-

gestellt wird, dass die Dokumentation nicht vollständig ist. Zu verlangen, dass das eröffnete Konto gesperrt bleibt und nicht benützt werden darf, bis die zentrale Prüfstelle verifiziert hat, dass die Dokumentation vollständig ist, wäre unpraktikabel und unverhältnismässig. Ziff. 24 erlaubt deshalb, dass ein Konto ausnahmsweise benutzt werden kann, ohne dass die Dokumentation vollständig ist. Voraussetzung ist allerdings, dass die Bank den Namen und Vornamen des Vertragspartners bzw. des wirtschaftlich Berechtigten kennt. Erweist sich die Dokumentation als unvollständig, sind die fehlenden Angaben so rasch als möglich zu beschaffen. Entgegen der Formulierung in Ziff. 24 können nebst einzelnen Angaben auch Dokumente fehlen (vgl. Ziff. 24). Hier liegt ein redaktionelles Versehen vor.

Werden die Vermögenswerte gesperrt, weil die Identifikationsdokumente nicht fristgemäss vervollständigt wurden, so ist die Bank weiterhin verpflichtet, diese Vermögenswerte zu verwalten (analoges Vorgehen wie bei einer strafrechtlichen Sperrung der Vermögenswerte infolge einer Meldung eines Verdachtes im Sinne von Art. 9 GwG).

Bei Aufträgen zur Verwaltung von Vermögen, die bei Dritten liegen, gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. e, ist aber nach 90 Tagen anstelle einer Sperrung des Kontos die Vermögensverwaltung zu sistieren und/oder das Vermögensverwaltungsmandat aufzulösen, wenn bis dahin die Unterlagen der Bank nicht vollständig vorliegen. Die Bank weist den Kunden rechtzeitig auf diese Konsequenzen hin.

Art. 3 Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten

Art. 3 VSB wurde neu formuliert, ohne am Inhalt der Bestimmung etwas zu ändern. Einerseits wurde Absatz 1 von Ziff. 25 VSB systematisch korrekt in Art. 3 selber platziert (erster Satz). Andererseits wurde der zweite Satz von Art. 3 (bisheriger erster Satz) an den Wortlaut des Geldwäschereigesetzes angeglichen (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. a GwG). In Art. 3 Abs. 3 wurde zudem der Begriff „auf geeignete Weise“ durch „schriftlich“ ersetzt. Dies erfolgte entsprechend der bisherigen Praxis, dass die Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung bei Kassageschäften dokumentiert werden muss, wenn auch dazu das Formular A nicht verwendet werden muss.

Art. 3 wurde durch einen neuen Absatz 4 ergänzt. Danach kann darauf verzichtet werden, eine Erklärung über den wirtschaftlich Berechtigten einzuholen, wenn an den Vermögenswerten eine einfache Gesellschaft oder eine Gemeinschaft, die nicht im Handelsregister eingetragen ist, wirtschaftlich berechtigt ist und die unter dieser Beziehung verbuchten Guthaben CHF 25'000.-- nicht übersteigen. Diese Regelung lehnt sich an Art. 7a E-GwG an. Gemäss dieser Bestimmung müssen die geldwäschereispezifischen Sorgfaltspflichten grundsätzlich nicht eingehalten werden, wenn die Geschäftsbeziehung nur Vermögenswerte von geringem Wert umfasst. Dies entspricht dem risikobasierten Ansatz. Mit dieser Sonderregelung wird auch den Bedürfnissen der Praxis Rechnung getragen. Laufend zu aktualisierende Aufstellungen über die wirtschaftliche Berechtigung einzuholen, erweist sich insbesondere im Geschäftsverkehr mit Jass-, Klassenkassen, Guggenmusiken etc. als unverhältnismässig, so lange diese nicht über grosse Vermögenswerte verfügen; denn solche als einfache Gesellschaften zu qualifizierende Gruppen verfügen vielfach über eine grosse und häufig wechselnde Anzahl Gesellschafter, welche an den unter dieser Beziehung verbuchten Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt sind.

25 Zweifel an der Identität zwischen Vertragspartner und wirtschaftlich Berechtigtem

In Ziff. 25 VSB wurde der erste Absatz gestrichen und an den Anfang von Art. 3 VSB platziert (vgl. Kommentierung zur Art. 3 VSB) sowie der bisherige Absatz 2 (neu Absatz 1) klarer formuliert, ohne dass am Inhalt der Bestimmung etwas geändert wurde.

Die Aufsichtskommission hat Ziff. 25 Absatz 2 1. Lemma VSB 03 (neu Absatz 2 lit. a) in ständiger Praxis so interpretiert, dass ein Zweifelsfall dann vorliegt, wenn keine Beziehung zwischen Vertragspartner und Bevollmächtigtem erkennbar ist. Entsprechend dieser Praxis wurde der Wortlaut dieses Lemmas angepasst. Im Weiteren wurde klargestellt, dass die Ausstellung einer Verwaltungsvollmacht, welche lediglich Transaktionen innerhalb einer Geschäftsbeziehung, aber keine Geldrückzüge erlaubt, keine ungewöhnliche Feststellung im Sinne von Ziff. 25 VSB darstellt; denn abgesehen davon, dass in der Ausstellung einer solchen Vermögensverwaltungsvollmacht an einen Dritten nichts Aussergewöhnliches liegt, kann in einem solchen Fall nur der Vertragspartner über die Vermögenswerte verfügen.

Auf eine Aufzählung von Beispielen, wann konkret andere ungewöhnliche Feststellungen gemäss Ziff. 25 Abs. 2 lit. c VSB bestehen, wurde bewusst verzichtet. Eine solche generell-abstrakte Aufzählung ist nicht möglich. Denn es ist aufgrund der jeweiligen konkreten Umstände des Einzelfalles zu entscheiden, ob eine ungewöhnliche Feststellung im Sinne von Ziff. 25 VSB vorliegt. Diese Betrachtung liegt auch einem Schiedsgerichtsentscheid vom 22. Oktober 2004 zu Ziff. 25 VSB zugrunde. Danach stellen hohe Bartransaktionen für sich allein keine aussergewöhnliche Feststellung gemäss Ziff. 25 Abs. 2 lit. c VSB dar. Vielmehr ist im Einzelfall aufgrund der konkreten Umstände (insbesondere der Lebensumstände des Vertragspartners) zu beurteilen, ob eine Bartransaktion aussergewöhnlich ist.

27 Zu dokumentierende Angaben

Die VSB verlangt, dass im Formular A das Geburtsdatum – soweit dieses festgestellt werden kann – und die Nationalität des wirtschaftlich Berechtigten zu erfassen sind. Dadurch soll die eindeutige Identifizierung insbesondere bei häufig vorkommenden Namen optimiert werden. Die Erfahrungen im Rahmen der Terrorismusbekämpfung („Bush-Listen“) haben gezeigt, dass Vertragspartner oder wirtschaftlich Berechtigte nur dann mit Sicherheit identifiziert werden können, wenn der Bank auch die Angaben über Geburtsdatum und Nationalität vorliegen. Bei Personen aus Ländern, wo Geburtsdaten oder Wohnsitzadressen nicht verwendet werden, entfallen diese Daten (vgl. Ziff. 22 VSB).

In der Praxis werden oft Zusatzdokumente zum Formular A übermittelt, welche die Angaben enthalten, die eigentlich im Formular A aufgeführt sein sollten. Handelt es sich dabei um beweiskräftige Dokumente wie beispielsweise Passkopien, so erschiene es als übertrieben formalistisch, darauf zu bestehen, dass die entsprechenden Daten ins Formular A übertragen werden müssen. Vor diesem Hintergrund wurde die Ziff. 27 VSB mit einem neuen Absatz 2 ergänzt. Danach ist ein Formular A auch dann als vollständig ausgefüllt zu betrachten, wenn Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten durch einfache Kopien von Identifikationsdokumenten im Sinne von Ziff. 9 VSB oder anderer von einer Behörde ausgestellten Dokumenten belegt sind und auf dem unterzeichnetem Formular A mindestens Name und Vorname resp. Firma enthalten sind, so dass eine einwandfreie Zuordnung gewährleistet ist. Die Bank muss also das Formular A nicht mit zusätzlichen Angaben vervollständigen.

Zusätzlich wird in der neu formulierten Ziff. 27 Abs. 3 VSB klar gestellt, dass die Bank einem bereits unterzeichneten Formular A nachträglich die Kontonummer beifügen kann. Diese Klarstellung trägt dem Umstand Rechnung, dass in der Praxis bei der Eröffnung der Kundenbeziehung (und der gleichzeitigen Unterzeichnung des Formulars A) die Kontonummer noch gar nicht bekannt ist. Die Konto-/Depotnummer stellt ohnehin ein Element des Formulars A dar, über das die Bank und nicht der Kunde selber befindet.

Ein Bankmitarbeiter oder eine Drittperson dürfen das Formular A vorbereiten resp. dieses auf Anweisung des Vertragspartners ausfüllen, d. h. das Formular A muss nicht durch den Vertragspartner selbst ausgefüllt werden. Da dieser die Richtigkeit der Angaben auf dem Formular A stets mit seiner Unterschrift bestätigen muss, erweist sich ein solches Vorgehen ohne Weiteres als mit Sinn und Geist der VSB vereinbar.

In der Praxis werden neben den Begriffen Konto-/Depotnummer weitere Bezeichnungen verwendet (z. B. Geschäftsnummer, Kundennummer, Partnernummer etc.). Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde verzichtet, diese alternativen Begriffsbestimmungen in das Musterformular aufzunehmen. Es steht aber den Banken frei, entsprechend den praktischen Bedürfnissen eigene Bezeichnungen auf dem Formular A zu verwenden.

28 Unterzeichnung des Formulars A

In der Praxis bestehen bereits heute technische Systeme, mit Hilfe derer eine physisch geleistete Unterschrift gleichzeitig einem elektronischen Dokument beigefügt werden kann (z. B. signotec Pen-Pad). Dieses Vorgehen unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von der mechanischen Nachbildung einer Unterschrift (z. B. durch Scanning einer Unterschrift oder Verwendung eines Faksimile-Stempels), da die Unterschrift durch die betreffende Person immer dann, wenn wieder eine Unterschrift benötigt wird, neu geleistet werden muss, was Missbräuche ausschliesst. Zudem wird diese elektronisch umgewandelte Unterschrift mit den biometrischen Merkmalen des Vertragspartners im Dokument verschlüsselt gespeichert – ein Herauslösen der Unterschrift ist nicht möglich, und das Dokument wird zuverlässig vor Manipulationen geschützt. Eine solche elektronische Umwandlung, der gleichzeitig eine physisch geleistete Unterschrift beigefügt wird, hat somit die gleiche Qualität wie eine echte handschriftliche Unterzeichnung eines Dokumentes, so dass ein Formular A, R oder T auf diesem Wege ohne weiteres unterzeichnet werden kann und als der Originalunterschrift gleichwertig einzustufen ist. Dies wurde in Deutschland gutachterlich festgestellt.

Das Formular A kann vom Vertragspartner oder von einem von diesem Bevollmächtigten unterzeichnet werden. Dabei kann es sich um einen anderen Bevollmächtigten als einen Eröffner gemäss Ziff. 14 VSB handeln.

Für juristische Personen ist das Formular A durch Zeichnungsberechtigte oder durch einen Bevollmächtigten, dessen Vollmacht durch Zeichnungsberechtigte unterschrieben ist, zu unterzeichnen. Dabei kann es sich um einen anderen Bevollmächtigten als einen Eröffner gemäss Ziff. 14 VSB handeln.

30 Musterformular A

Das Musterformular wurde vereinfacht, um es benutzerfreundlicher zu machen, Missverständnisse zu vermeiden sowie Fehlerquellen zu minimieren. Die bisherigen Rubriken (Angabe, dass der Vertragspartner allein an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt ist resp. dass an den Vermögenswerten folgende Personen wirtschaftlich berechtigt sind) wurden zusammengefasst. Neu muss der Vertragspartner erklären, dass die nach-

folgend aufgeführte(n) Person(en) bzw. Gesellschaft(en) an den unter der entsprechenden Geschäftsbeziehung verbuchten Vermögenswerten selber wirtschaftlich berechtigt sind. Ist der Vertragspartner an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt, so muss dies neu durch Übertragung seiner Daten in das Formular A festgehalten werden; bisher konnte in diesem Fall das Formular A nur mit einem Kreuzchen ergänzt werden. Gemäss Sinn und Zweck des Formulars A (Dokumentation des wirtschaftlich Berechtigten) ist ein Formular A als korrekt ausgefüllt zu betrachten, wenn der Vertragspartner das von ihm unterzeichnete Formular A mit Begriffen wie z. B. „ich selbst“ oder „Kontoinhaber“ ergänzt. Auch in diesen Fällen ist die wirtschaftliche Berechtigung eindeutig festgehalten (Vertragspartner). Das Formular A mit den übrigen Angaben des Vertragspartners zu vervollständigen, wäre überspitzt formalistisch, da die diesbezüglichen Angaben bereits im Rahmen der Identifizierung festgehalten werden müssen.

Der Hinweis auf die Strafdrohung von Art. 251 StGB wurde einerseits an die neue Formulierung dieses Artikels angepasst. Andererseits wurde die Ortsangabe auf dem Musterformular A gestrichen. Diese Änderung fusst auf der praktischen Erfahrung, dass die Ortsangabe ein wenig aussagekräftiges Indiz ist, ob die Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg oder durch persönliche Vorsprache eröffnet worden ist. Entspricht der Wohnort des Vertragspartners z. B. dem Sitz der Bank, sagt die Ortsangabe nichts darüber aus, ob die Geschäftsbeziehung durch persönliche Vorsprache oder auf dem Korrespondenzweg eröffnet worden ist. Sprach z. B. der Vertragspartner zur Eröffnung der Geschäftsbeziehung nicht am Sitz der Bank, sondern in einem Hotel vor oder wurde das Formular A erst nachträglich (bei bereits bestehender Kundenbeziehung) unterzeichnet, ist der Schluss aus der Ortsangabe, dass die Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg eröffnet worden ist, falsch. In Ziff. 27 VSB ist festgehalten, dass fehlende Angaben auf dem Formular A durch andere, der Bank zur Verfügung stehende Unterlagen belegt werden können (vgl. dazu die Kommentierung von Ziff. 27 VSB). Es ist nicht notwendig, das die Bank das Formular A mit zusätzlichen Angaben vervollständigt.

Das Datum auf dem Formular A soll sicherstellen, dass überprüft werden kann, ob das Formular A rechtzeitig bei der Bank eingegangen ist (vor der Kontobenützung resp. Ablauf der in Ziff. 24 VSB festgelegten Fristen). Diese Sicherstellungspflicht wird neu in Ziff. 23 Abs. 2 resp. 36 VSB spezifisch geregelt. Ein fehlendes Datum auf einem Formular A kann somit durch den Eingangsstempel der Bank ersetzt werden. In Anwendung von Ziff. 36 Abs. 2 VSB ist ein undatiertes Formular A als korrekt ausgefüllt zu betrachten, wenn die interne Revision und die externe Prüfgesellschaft dessen Verfügbarkeit im System der Bank feststellen können

Das Musterformular A steht heute elektronisch auf der Website (<http://www.swissbanking.org>) in denjenigen Sprachen zur Verfügung, in welche die VSB übersetzt wird (Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch). Aus diesem Grunde wurde der zweite Satz in Ziff. 30 VSB (Das Formular kann in deutscher, französischer, italienischer, spanischer und englischer Fassung bei der Geschäftsstelle der Schweizerischen Bankiervereinigung bezogen werden.) ersatzlos gestrichen. Die Formulare werden nicht mehr physisch abgegeben.

Die Bank darf die Konto-/Depotnummer einem bereits unterzeichneten Formulars A nachträglich beifügen (vgl. dazu auch vorstehende Ausführungen zu Ziff. 27 VSB). Bei gewissen Geschäftsarten (z. B. Kassageschäfte) kann im Zeitpunkt, wo das Formular A erstellt wird, keine Kontonummer zugewiesen werden. In solchen Situationen ist folglich das Formular A ohne Angabe einer Konto-/Depotnummer als korrekt ausgefüllt zu betrachten. In der Praxis werden neben den Begriffen Konto-/Depotnummer weitere Bezeichnungen verwendet (z. B. Geschäftsnummer, Kundennummer, Partnernummer etc.).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde darauf verzichtet, diese alternativen Begriffe in das Musterformular aufzunehmen. Es steht aber den Banken frei, entsprechend den praktischen Bedürfnissen eigene Bezeichnungen auf dem Formular A zu verwenden.

Bereits bestehende Formulare A können weiterverwendet werden (vgl. Art. 15 VSB, Übergangsbestimmungen).

31 Eigenes Formular A

Der revidierte zweite Satz von Ziff. 31 VSB stellt klar, dass jede Bank frei ist, eigene Formulare zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten, die auf ihre besonderen Bedürfnisse zugeschnitten sind, zu entwickeln.

Von einer Bank selbst entwickelte Formulare können eigene, vom Musterformular abweichende Formulierungen aufweisen, wenn ihr Inhalt gleichwertig wie derjenige des Musterformulars der SBVg ist. Ein gleichwertiger Inhalt ist insbesondere gegeben, wenn ein Musterformular zur VSB 03 verwendet wird oder für Konto-/Depotnummer andere Bezeichnungen verwendet werden (vgl. Kommentierung von Ziff. 30 VSB).

32 Sammelkonten und Sammeldepots

Die neue Ziff. 32 Abs. 2 VSB eröffnet den Banken die Möglichkeit, bei Sammelkonten und -depots auf eine Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten zu verzichten, wenn der Vertragspartner operativ tätig ist. Diese Bestimmung ist beispielsweise im Geschäftsverkehr mit Ärzte-Inkasso Unternehmungen, Verwaltungen von Mietwohnungen oder für Auktionshäuser anwendbar. Die Anwendung von Ziff. 32 Abs. 2 VSB muss aktenkundig gemacht werden, wobei dafür keine Formvorschriften bestehen. Beispielsweise ist diese Dokumentationspflicht erfüllt, wenn aus dem (sich im Kundendossier befindlichen Handelsregisterauszug) oder anderen Dokumenten (z. B. Ausdruck von der Website der Vertragspartnerin) hervorgeht, dass die Vertragspartnerin im Bereich des Inkassos, der Immobilienverwaltung, des Factorings etc. tätig ist. Ob und in welchen Fällen diese Regel in der Praxis angewendet wird, hat jede Bank im Einzelfall aufgrund einer Risikobeurteilung zu entscheiden. Gleichzeitig ist zu beachten, dass die in Ziff. 32 Abs. 2 bestehende Aufzählung nicht abschliessend, sondern beispielhaft ist. Eine Anwendbarkeit dieser Bestimmung ist auch auf weitere Sachverhalte denkbar, wenn eine grössere Anzahl von wirtschaftlich Berechtigten von einer Dienstleistung profitieren, die Vermögenswerte im Rahmen der Erbringung dieser Dienstleistung treuhänderisch gehalten werden und keine relevante Missbrauchsgefahr unter dem Aspekt der Geldwäschereiprävention besteht (z. B. Verwaltung von Beteiligungsplänen für Firmenmitarbeitende etc.).

Guggenmusiken, Klassenkassen etc. ohne besondere Rechtsform sind als einfache Gesellschaften zu behandeln. Es kommt somit bei der Identifizierung Ziff. 15 VSB zur Anwendung. Die von solchen Gesellschaften eröffneten Konten sind, was die Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung angeht, nicht als Sammelkonten resp. Sammeldepots im Sinne von Ziff. 32 VSB 03 zu behandeln (vgl. dazu auch die Kommentierung zu Art. 3 Abs. 4 VSB).

33 Kollektive Anlageformen und Beteiligungsgesellschaften

Unter Ziff. 33 VSB fallen insbesondere so genannte „Special Purpose Vehicles“ (SPV), die zur Emission von Wertschriften benutzt werden. Sind die von SPVs herausgegebenen Papiere an einer Börse kotiert, so müssen die Investoren nicht offen gelegt werden.

Die Regelung von Ziff. 33 VSB 03, wonach für Investoren, welche an den Vermögenswerten von kollektiven Anlagen oder Beteiligungsgesellschaften zu mindestens 5% berechtigt sind, die wirtschaftliche Berechtigung festzustellen ist, erwies sich in der Praxis als nicht sinnvoll umsetzbar. Insbesondere von ausländischen Investoren war nach der für sie geltenden Regulierungen eine solche Offenlegung oftmals gar nicht erhältlich. Aus diesem Grund wurde das Schwellenwertkriterium in Ziff. 33 VSB 08 gestrichen. Gleichzeitig wurde der zweite Satz der bisherigen Ziff. 33 (neu Ziff. 33 Abs. 1) umformuliert, ohne dass der Inhalt geändert wurde. Bei kollektiven Anlageformen und Beteiligungsgesellschaften ist eine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung nur einzuholen, wenn 20 oder weniger als 20 Investoren vorhanden sind. Sind mehr als 20 Investoren vorhanden, so kann von einem breiten Adressatenkreis ausgegangen und auf eine Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung verzichtet werden.

Der bisherige Schlusssatz von Ziff. 33 VSB wurde in den neu geschaffenen Absatz 2 dieser Ziffer integriert und erweitert. Einerseits regelt er, dass kollektive Anlageformen und Beteiligungsgesellschaften, die an einer Börse kotiert sind, keine Erklärung über die wirtschaftlich Berechtigten abgeben müssen, da mit der Börsenkotierung automatisch Publizität verbunden ist. Andererseits stellt dieser Absatz (in Anwendung von Ziff. 34 VSB) klar, dass auf die Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten unabhängig von der Zahl der bestehenden Investoren verzichtet werden kann, wenn für eine kollektive Anlageform oder Beteiligungsgesellschaft ein Finanzintermediär im Sinne von Ziff. 34 VSB als Promoter oder Sponsor auftritt und die Anwendung angemessener Regeln in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung nachweist. Tritt ein Finanzintermediär gemäss Ziff. 34 VSB selber als Investor einer kollektiven Anlageform bzw. einer Investmentgesellschaft auf, müssen die hinter diesem Finanzintermediär stehenden wirtschaftlich Berechtigten ebenfalls nicht offen gelegt werden.

34 Banken und andere Finanzintermediäre sowie schweizerische Behörden als Vertragspartner

Da die Effekthändler einer gleichen Aufsicht wie die Banken unterstehen, wurden sie neu in Ziff. 34 Abs. 1 VSB aufgenommen (analog Ziffer 1 VSB).

Banken und Effekthändler im In- oder Ausland haben grundsätzlich weiterhin keine Erklärung über die wirtschaftlich Berechtigten abzugeben. Die VSB sieht zu diesem Grundsatz eine Ausnahme vor: Ausländische Banken und Effekthändler, die keiner angemessenen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei (nicht von Interesse ist in diesem Zusammenhang die prudentielle Aufsicht) unterliegen und die für ungenannte Kunden Unterkonti eröffnen, müssen die an solchen Konten wirtschaftlich Berechtigten offen legen (Abs. 1). Als Länder, die eine angemessene Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Geldwäscherei kennen, gelten zum vornherein die Mitgliedstaaten der FATF sowie das Fürstentum Liechtenstein.

Eine Bank kann auch Banken sowie Effekthändler und Finanzintermediäre im Sinn von Ziff. 34 Abs. 2 und 3 VSB anderer Länder als „einer angemessenen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei“ unterstehend anerkennen, sofern sie dies auf Grund besonderer Kenntnisse und Abklärungen beurteilen kann und sich entsprechend dokumentiert.

Die revidierte Ziff. 34 Abs. 2 VSB stellt klar, dass von einer angemessenen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei auch dann ausgegangen werden darf, wenn der ausländische Finanzintermediär Teil eines konsolidiert beaufsichtigten Konzerns ist, dessen Muttergesellschaft ihr Domizil in einem Land hat, das über

eine angemessene Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei verfügt, auch wenn die Aufsicht und Regelung im Domizilland der Konzerngesellschaft diese Anforderung nicht erfüllt.

Massgebend für die Anwendung von Ziff. 34 Abs. 2 VSB auf ausländische Finanzintermediäre ist, dass eine angemessenen Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung besteht. Anforderungen an die Umsetzung der entsprechenden Pflichten und deren Überprüfung legt die VSB bewusst nicht fest, da dies Aufgabe der Regulierung am Domizil des Vertragspartners ist.

In Ziff. 34 Abs. 3 VSB werden die anderen Finanzintermediäre im Sinne von Ziff. 34 Abs. 2 VSB definiert. Darunter fallen traditionsgemäss die Lebensversicherungs-Gesellschaften sowie die spezialgesetzlich beaufsichtigten Finanzintermediäre, wobei diese bisher einzeln aufgezählt worden sind (vgl. Formulierung in Ziff. 34 Abs. 3 VSB 03). In der VSB 08 werden sie nun mit Verweisung auf die Bestimmungen des GwG (Art. 2 Abs. 2) generell umschrieben (analog zu Art. 21 GwV Kst).

Unter die Definition der anderen ausländischen Finanzintermediäre fallen neu nicht mehr nur Fonds-(Leitungen), Lebensversicherungs-Gesellschaften und steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Effektenhändler werden neu von in Abs. 1 geregelt), sondern auch alle anderen, vergleichbaren ausländischen Finanzintermediäre gemäss Spezialgesetzgebung des Domizillandes, die einer prudentiellen Aufsicht auch in Bezug auf die Geldwäschereibekämpfung unterliegen.

Die Bestimmungen von Ziff. 34 VSB gelten auch im Verhältnis zu Vertragspartnern, welche einzig Finanzintermediären offen stehen (z. B. SEGA Inter settle, Euroclear, Clearstream, Fastnet etc.).

Der neue Absatz 5 der Ziff. 34 VSB stellt klar, dass bei Geschäftsbeziehungen mit Schweizer Behörden (eidgenössische, kantonale, kommunale) keine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung eingeholt werden muss.

35 Delegation der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten und Zeitpunkt der Erfüllung der Dokumentationspflicht

Ziff. 35 Abs. 1 VSB sieht vor, dass die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten wie die Identifizierung des Vertragspartners delegiert werden kann. Die Vorschriften von Ziff. 21 VSB sind analog anzuwenden (vgl. die weiterführende Kommentierung von Ziff. 21 VSB).

Ein Konto darf ausnahmsweise benutzt werden, bevor das Formular A vorliegt oder vollständig ausgefüllt und unterzeichnet ist. Ziff. 24 VSB gilt analog. Auch hier gilt also die Regelung für die Identifizierung des Vertragspartners analog für die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten (vgl. die weiterführende Kommentierung von Ziff. 24 VSB).

36 Sicherstellungspflicht

Vgl. Kommentierung zu Ziff. 23VSB, welche auch für Ziff. 36 VSB gilt.

Art. 4 Verfahren bei Sitzgesellschaften

Art. 4 Abs. 1 VSB wurde, ohne den Inhalt materiell zu ändern, klarer formuliert. Die bisher in Ziff. 39 VSB enthaltene Ausnahmebestimmung für Vertragspartner, welche die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder oder ihrer Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe bezwecken oder politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gemeinnützige, gesellige oder ähnliche Zwecke verfolgen, wurde aus systematischen Gründen in Art. 4 Abs. 2 VSB integriert. In diesem Absatz wurde der Begriff „Begünstigte“ ergänzt. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Ausnahmebestimmung neben Vereinen, Gesellschaften etc. auch für Stiftungen oder Trusts etc. zur Anwendung kommen kann. Für Familienstiftungen gelten dieselben Regeln wie für andere Stiftungen.

Stockwerkeigentümergeinschaften und Miteigentümergeinschaften mit Grundbucheintrag sind sinngemäss als Gesellschaften im Sinne von Art. 4 Abs. 2 VSB, welche die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe bezwecken, zu behandeln. Sie fallen somit nicht unter die Sitzgesellschaften. Betr. Identifizierung vgl. Kommentierung von Ziff. 13 VSB.

In Art. 4 Abs. 3 lit. b VSB wurde durch eine Verweisung auf Ziff. 31 VSB klargestellt, dass die Banken auch bei Geschäftsbeziehungen mit Sitzgesellschaften die wirtschaftlich Berechtigten mit selber geschaffenen Dokumenten festhalten können.

Ziff. 33 Abs. 2 VSB gilt auch für Sitzgesellschaften (vgl. die Kommentierung von Ziff. 33 Abs. 2 VSB).

38 Begriff der Sitzgesellschaft

Die Konkretisierung des Begriffs der Sitzgesellschaft in Ziff. 38 VSB 03 hat sich in der Praxis oftmals als zu eng und mit Sinn und Zweck von Art. 4 VSB im Widerspruch erwiesen. Die geltende Definition der Sitzgesellschaft führte u.a. dazu, dass darunter auch Unternehmen mit operativer Tätigkeit subsumiert wurden. Aus diesem Grund stellt die revidierte Ziff. 38 VSB mit der Verwendung des Begriffs „Indizien“ klar, dass aufgrund des Einzelfalles zu entscheiden ist, ob effektiv eine Sitzgesellschaft vorliegt. Verfügt die Vertragspartnerin beispielsweise trotz einer c/o-Adresse über eigene Geschäftsräume, so muss sie nicht mehr zwingend als Sitzgesellschaft qualifiziert werden. Der Entscheid der Aufsichtscommission betr. Vorliegens eines Indizes (vgl. Tätigkeitsbericht 2005, Seiten 36 und 37) wurde auf Basis der früheren (restriktiveren) Fassung der VSB gefällt und ist somit bei der Anwendung der VSB 08 nicht mehr als Leading Case zu berücksichtigen.

In Ziff. 38 lit. b VSB wurde der Passus „ausschliesslich für sie tätiges (Personal)“ gestrichen; dies vor dem Hintergrund, dass in der Praxis Vertragspartner zwar oft über eigenes Personal verfügen, dieses aber gleichzeitig auch für andere (Gruppen-)Gesellschaften tätig ist. Zudem ist bei Personengesellschaften das Personal in vielen Fällen nur auf teilzeitlicher Basis angestellt, da nebenbei noch andere Aufgaben wahrgenommen werden (z. B. in kleineren und mittleren Unternehmen).

Kommt eine Bank, obwohl in Ziff. 38 VSB aufgeführte Indizien vorliegen, zum Schluss, dass im konkreten Fall nicht von einer Sitzgesellschaft auszugehen ist (z. B. weil die Vertragspartnerin operativ tätig oder Teil eines operativ tätigen Konzerns ist), so müssen die Gründe für diese Schlussfolgerung aktenkundig festgehalten werden (vgl. Ziff. 38 Abs. 2 VSB), wobei dafür keine Formvorschriften bestehen. Beispielsweise können eine Aktennotiz erstellt oder Kopien von Unterlagen, aus denen die operative Tätigkeit etc. hervorgeht, in das Dossier aufgenommen werden.

39 Holdinggesellschaften, Immobiliengesellschaften, etc.

Ein wichtiger Anwendungsfall von Ziff 38 Abs. 2 VSB, wonach eine Vertragspartnerin nicht als Sitzgesellschaft einzustufen ist, obwohl die Indizien von Ziff. 30 Abs. 1 VSB vorliegen, wird in Ziff. 39 VSB explizit aufgeführt (Holdinggesellschaften). Hier handelt es sich um Gesellschaften, die in eine Gruppe eingebunden sind, deren Mitglieder (in der Schweiz oder im Ausland) ein Handels-, Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben. Holdinggesellschaften verfügen in der Praxis vielfach über kein eigenes Personal oder keine Geschäftsräumlichkeiten, insbesondere wenn sie bei einer kommerziell tätigen Gruppengesellschaft domiziliert sind und deren Angestellte auch für die Holdinggesellschaft tätig sind. Gleichzeitig stellt die Holdinggesellschaft ein wichtiges Glied für die Verwaltung der Gruppe dar. Definitionsgemäss übt sie selber keine kommerzielle Tätigkeit gemäss Art. 4 VSB aus. Eine Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung an einer solchen Gesellschaft (als Folge der Qualifizierung als Sitzgesellschaft) erscheint nicht sinnvoll und ist in der Praxis je nach der Gruppenstruktur auch kaum durchführbar. Es erweist sich deshalb als angemessen, solche Holdinggesellschaften analog zu einer kommerziellen Gesellschaft zu behandeln, welche selber ein Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt. Diese Beurteilung hat aufgrund der konkreten Umstände im Einzelfall zu erfolgen, wobei insbesondere die Organisation der Gruppe, die Rolle und Funktion der Holdinggesellschaft, die Notwendigkeit der Holdinggesellschaft für die Gruppe sowie die Konsolidierung als Kriterien für die Anwendung von Ziff. 39 und 40 VSB herbeigezogen werden können. Das Ergebnis dieser Abklärungen ist zu dokumentieren, wobei dafür keine Formvorschriften bestehen. Beispielsweise können eine Aktennotiz erstellt oder Kopien von Unterlagen in das Dossier aufgenommen werden, aus denen hervorgeht, dass die Vertragspartnerin Teil einer kommerziell tätigen Gruppe ist.

Davon zu unterscheiden sind Holdinggesellschaften, welche einer begrenzten Anzahl Personen (z. B. Familienangehörigen) zur persönlichen Verwendung dienen, um ihre verschiedenen Vermögenswerte (Wertpapiere, Immobilien, Gewerbe) zusammenzufassen oder das Ausschütten von Dividenden gegenüber den Aktionären zu ermöglichen. Solche Gesellschaften sind in der Regel als Sitzgesellschaften zu behandeln.

Die Bestimmungen für Holdinggesellschaften sind analog auf Gesellschaften anwendbar, welche Immobilien halten und verwalten (Immobiliengesellschaften). Solche Gesellschaften weisen in der Praxis in der Regel dieselben Eigenschaften auf, wie sie für die Holdinggesellschaften definiert worden sind (insbesondere Fehlen von eigenen Geschäftsräumlichkeiten und Personal). Davon sind Immobiliengesellschaften zu unterscheiden, welche einer begrenzten Anzahl Personen (z. B. Familienangehörige) zur persönlichen Verwendung dienen, um ihre verschiedenen Immobilien zu verwalten. Solche Gesellschaften sind in der Regel als Sitzgesellschaften zu behandeln (vgl. analoge Ausführungen zu den Holdinggesellschaften).

Bei börsenkotierten Holding- und Immobiliengesellschaften kommt Ziff. 42 VSB zur Anwendung .

43 Vermögenswerte ohne wirtschaftliche Berechtigung bestimmter Personen

Ziff. 43 VSB regelt, wie eine Bank vorzugehen hat in Fällen, wo keine wirtschaftliche Berechtigung bestimmter Personen besteht. Für die Erklärung gemäss Ziff. 43 VSB, wonach an den Vermögenswerten keine wirtschaftliche Berechtigung bestimmter Personen besteht, wurde neu ein Musterformular geschaffen (Formular T). Jede Bank kann eigene, auf ihre besonderen Bedürfnisse zugeschnittene Formulare erstellen. Diese müssen einen

gleichwertigen Inhalt wie das Musterformular aufweisen. Ein gleichwertiger Inhalt ist insbesondere gegeben, wenn für Konto-/Depotnummer andere Bezeichnungen verwendet werden (vgl. Kommentierung von Ziff. 30 VSB).

Betr. Unterzeichnung des Formulars T gilt sinngemäss auch die Kommentierung von Ziff. 28 VSB. Es können auch Bevollmächtigte eines Stiftungsrates bzw. eines Verwaltungsrates einer Underlying Company, eines Trusts oder einer Stiftung usw. das Formular T unterzeichnen.

Bei Trusts nach angelsächsischem Recht und Stiftungen gibt es Formen, bei denen die Begünstigten nicht als wirtschaftlich berechtigt betrachtet werden können (beneficiaries, aber nicht beneficial owners). Solche Formen können als Trusts bzw. Stiftungen behandelt werden, an denen keine wirtschaftliche Berechtigung bestimmter Personen besteht. Dieser Sachverhalt kann mittels Formular T festgestellt werden.

Erklärt eine Sitzgesellschaft (underlying company²), ein Trust sei wirtschaftlich berechtigt, so ist sie als Vertragspartnerin zu identifizieren (vgl. auch Kommentierung von Ziff. 14 VSB). Die wirtschaftliche Berechtigung ist diesfalls mittels Formular A und/oder T oder einem eigenen Formular der Bank festzustellen (vgl. Ausführungen in Absatz 1 vorstehend). Das entsprechende Formular ist von den Organen der Sitzgesellschaft (als Vertragspartnerin) zu unterzeichnen. Bei einem gemischten Trust (Kombination zwischen non discretionary und discretionary Trust) müssen alle wirtschaftlich Berechtigten erfasst werden, die Bestimmten namentlich, die lediglich Bestimmbaren durch Wiedergabe der Bestimmungskriterien (z.B. Nachkommen der Familie X).

Angaben zum/zu den Protektor(en), Kurator(en) und/oder Dritten sind vom Vertragspartner nur anzugeben, wenn diese Begünstigte bestimmen oder über die Verwendung der Vermögenswerte entscheiden können und die Vertreter (Trustee, Mitglieder des Stiftungsrates, usw.) daran gebunden sind. Nicht zu erfassen sind also z.B. Vermögensverwalter, Berater, usw.

44 Vorgehen bei widerrufbaren Konstruktionen

In der Praxis kann der Gründer das Recht haben, z. B. einen Trust zu widerrufen. Es sind aber auch andere Konstellationen denkbar. Aus diesen Gründen wurde die Ziff. 44 VSB dahingehend geändert, dass bei widerrufbaren Trusts und ähnlichen Gebilden generell diejenigen Personen als wirtschaftlich Berechtigte festzustellen sind, welchen das Widerrufsrecht zusteht. Für diese Feststellung ist das Formular A oder ein eigenes Formular der Bank zu verwenden.

45 Änderung der Unterschriftsberechtigung

Ziff. 45 VSB wurde mit der Formulierung „wenn Zweifel im Sinne von Art. 6 Abs. 1 VSB aufkommen“ ergänzt. Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass nicht immer, wenn die Unterschriftsberechtigung für eine Sitzgesellschaft ändert, automatisch der wirtschaftlich Berechtigte erneut festgestellt werden muss. Eine Wiederholung dieses Verfahrens ist nur dann notwendig, wenn Zweifel im Sinne von Art. 6 Abs. 1 VSB bestehen (z. B. darüber, ob die Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung noch zutrifft).

² Dabei handelt es sich um Gesellschaften, dessen Aktien in einem Trust/Stiftung liegen und welche für das Trust- resp. Stiftungsvermögen bei einer Bank Geschäftsbeziehungen eröffnen.

Art. 5 Berufsgeheimnisträger

Wegen des Berufsgeheimnisschutzes (vgl. Art. 321 StGB) kann die Bank nicht überprüfen, ob die Angaben gemäss Art. 5 zutreffen. Der Bank obliegt somit keine diesbezügliche Überwachungspflicht. Dies ist Aufgabe der zuständigen Behörden.

46 Musterformular R

Art. 5 und das Musterformular R wurden entsprechend den Bedürfnissen in der Praxis dahingehend gestrafft, dass der Vertragspartner bestätigen muss, dass er dem Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB untersteht und das Konto/Depot ausschliesslich in Zusammenhang mit anwaltlichen resp. notariellen Tätigkeiten verwendet wird. Eine (in der Praxis nicht überprüfbare) Spezifizierung, für welche der dem Berufsgeheimnis unterstellten Tätigkeiten das entsprechende Konto/Depot verwendet wird, ist nicht mehr notwendig. Die Übergangsbestimmung (vgl. Art. 15 VSB) hält fest, dass ein bereits bestehendes Formular R neu für sämtliche dem Berufsgeheimnis unterstehenden Tätigkeiten eines Rechtsanwaltes oder Notars verwendet werden kann. So ist es nicht notwendig, bestehende Formulare R durch neue auszuwechseln.

Das Musterformular R wurde entsprechend den Entwicklungen in der Praxis dahingehend ergänzt, dass es auch verwendet werden kann, wenn der Vertragspartner gesellschaftlich organisiert ist (z. B. Anwaltsgesellschaften). Entsprechend dem sachlichen Geltungsbereich von Art. 321 StGB muss das Formular R von einem Rechtsanwalt oder Notar als Träger des Berufsgeheimnisses unterzeichnet werden. Ist die entsprechende Kanzlei als Gesellschaft (z. B. Aktiengesellschaft oder einfache Gesellschaft) organisiert, so ist das Formular R durch mindestens einen Berufsgeheimnisträger zu unterzeichnen, welcher die Gesellschaft vertreten kann.

Die Anpassungen des Formulars R sind ausschliesslich formeller Natur; dessen sachlicher Geltungsbereich blieb unverändert. Das Formular R kann weiterhin für alle dem Berufsgeheimnis eines Rechtsanwaltes oder Notars unterstellte Tätigkeiten verwendet werden (insbesondere auch für Escrow-Dienstleistungen, vgl. Formulierungen im alten Musterformular R). Der Begriff „schweizerisch“ (schweizerischer Anwalt/Notar, schweizerische Anwalts-/Notariatsgesellschaft) bezieht sich auf die Beaufsichtigung des Vertragspartners (d. h. auf das Erfordernis, dass er der entsprechenden kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung unterliegt).

Die Musterformulare R stehen heute elektronisch auf der Website <http://www.swissbanking.org/> in denjenigen Sprachen zur Verfügung, in welche die VSB übersetzt wird (Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch). Aus diesem Grunde wurde der Hinweis, dass die Musterformulare bei der Geschäftsstelle der Schweizerischen Bankiervereinigung bezogen werden können, ersatzlos gestrichen. Die Musterformulare werden nicht mehr physisch zur Verfügung gestellt.

Die revidierte Ziff. 46 VSB stellt klar, dass die Banken frei sind, auf ihre besonderen Bedürfnisse zugeschnittene Formulare für die Erklärung nach Art. 5 VSB zu verwenden. In diesen Formularen können insbesondere andere Formulierungen als im Musterformular verwendet werden, sofern das Formular einen gleichwertigen Inhalt wie das Musterformular aufweist. Ein gleichwertiger Inhalt ist insbesondere gegeben, wenn ein Musterformular zur VSB 03 verwendet wird oder für Konto-/Depotnummer andere Bezeichnungen verwendet werden (vgl. analoge Anwendung der Kommentierung von Ziff. 30 VSB).

Betr. Unterzeichnung vgl. auch Kommentierung von Ziff. 28 VSB.

Art. 6 Wiederholung der Identifizierung des Vertragspartners oder der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten (Art. 2 - 5)

Art. 6 VSB will sicherstellen, dass der Vertragspartner korrekt identifiziert und der wirtschaftlich Berechtigte richtig festgestellt werden. Es muss eine klare Trennung zur GwV EBK gezogen werden, welche andere Pflichten statuiert (z. B. Überwachungspflichten oder Pflichten zur Abklärung von ungewöhnlichen Transaktionen). Wurde die GwV EBK verletzt, muss nicht automatisch auch eine Verletzung der VSB vorliegen. Der revidierte Art. 6 VSB differenziert klar zwischen den unterschiedlichen Regelungsbereichen der VSB und der GwV EBK und zwischen den Zuständigkeiten von Untersuchungsbeauftragten und Aufsichtskommission sowie EBK. Abklärungspflichten betreffend ungewöhnliche Vorkommnisse und besondere Risiken sind in der GwV EBK geregelt, und nur die EBK und die von ihr beauftragte Prüfgesellschaft sind zuständig zu untersuchen, ob diese eingehalten wurden. Im Rahmen der Revision wurde einerseits der Titel von Art. 6 VSB entsprechend dem Geldwäschereigesetz umformuliert (vgl. Art. 5 GwG). Andererseits wurde das zweite Lemma von Art 6 Abs. 1 VSB (wenn Anzeichen für nachträglich eingetretene Änderungen bestehen) gestrichen und durch die Formulierung „und diese Zweifel nicht durch allfällige Abklärungen ausgeräumt werden konnten“ ersetzt. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass bei Vorliegen eines Zweifels im Sinne von Art. 6 VSB nicht automatisch ein neues Formular A eingeholt werden muss. Werden solche Zweifel durch allfällige Abklärungen der Bank, ob die Angaben über den Vertragspartner und wirtschaftlich Berechtigten korrekt sind, ausgeräumt, so muss kein (neues) Formular A eingeholt werden. Mit dem Begriff „allfällige Abklärungen“ wird zum Ausdruck gebracht, dass in der VSB keine Verpflichtung zur Durchführung von Abklärungen besteht, die sich nicht auf die Feststellung der Identität des Vertragspartners resp. des wirtschaftlich Berechtigten beziehen. Die Banken sind frei darin, alternativ das Verfahren gemäss Ziff. 9 - 24 resp. 25 - 45 zu wiederholen. Zusätzlich wird in Art. 12 VSB klargestellt, dass die Untersuchungsorgane nicht zuständig sind, vorfrageweise abzuklären, ob gegen Bestimmungen der Geldwäschereiverordnung verstossen wurde. Diese Untersuchungen liegen in der Zuständigkeit der EBK resp. der von ihnen beauftragten Revisionsgesellschaften.

Untersuchungsbeauftragte und Aufsichtskommission haben somit nicht zu untersuchen, ob eine Bank die wirtschaftlichen Hintergründe von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen abgeklärt hat, wie es das Geldwäschereigesetz verlangt. Dies ist Gegenstand der GwV EBK (vgl. Ziff. 3); zuständig dafür ist die EBK. Eine Untersuchung, ob Art. 6 verletzt wurde, ist nur durchzuführen, wenn konkrete Hinweise vorliegen, dass die als wirtschaftlich Berechtigter aufgeführte Person unrichtig sein könnte. Nicht zulässig sind sog. „fishing expeditions“, z. B. die systematische Durchsicht von Konto-/Depotauszügen und Transaktionsbelegen, um zu prüfen, ob sich daraus eventuell ein Hinweis ergibt, dass im Formular A eine falsche Person als wirtschaftlich Berechtigter festgehalten ist.

47 Abbruch einer laufenden Beziehung

Gemäss Praxis der Aufsichtskommission verlangt Art. 6 VSB (und Ziff. 47 VSB), dass sämtliche Geschäftsbeziehungen (und nicht nur diejenigen, auf die sich die Verdachtsmomente beziehen) abubrechen sind (Tätigkeitsbericht 2001-2005, 4.13).

B Verbot der aktiven Beihilfe zur Kapitalflucht

Art. 7 Kapitalflucht

Art. 7 und die Ziff. 48 - 52 VSB blieben unverändert.

C Verbot der aktiven Beihilfe zu Steuerhinterziehung und ähnlichen Handlungen

Art. 8 Steuerhinterziehung und ähnliche Handlungen

Art. 8 und die Ziff. 53 - 56 VSB blieben unverändert.

D Übrige Bestimmungen

Art. 9 Nummernkonten

Art. 9 und Ziff. 57 VSB blieben unverändert.

Art. 10 Kontrolle durch die Prüfgesellschaften

Auf Wunsch der Treuhandkammer wurde in Art. 10 VSB die Aufgabe der Prüfgesellschaften konkretisiert, wie sie zu kontrollieren hat, ob die VSB eingehalten wurde. Einerseits wird direkt auf das massgebende Rundschreiben der EBK verwiesen (EBK-RS 05/1 „Prüfung“). Andererseits wird in der VSB explizit festgehalten, dass bei der Bestimmung des Stichprobenumfangs wie auch bei der Prüfung ein risikoorientierter Ansatz anzuwenden ist. Beispiele von Kriterien, welche bei der Anwendung des risikoorientierten Ansatzes zu berücksichtigen sind (Art der Geschäftstätigkeit sowie Anzahl und Umfang der seit der vorausgehenden Prüfung neu aufgenommenen Geschäftsbeziehungen), werden aufgezählt. Die durch die Treuhandkammer festgelegte Obergrenze von maximal 75 Stichproben gilt weiterhin. Aufgrund der besonderen Struktur gilt diese Obergrenze für die ganze Raiffeisen Gruppe insgesamt (und nicht für jede einzelne Raiffeisenbank).

Die Fristen, innerhalb deren Verstösse zu melden sind, werden neu in der VSB selber geregelt. Neu kann die Prüfgesellschaft bei Bagatellfällen selber der Bank eine Frist setzen, um den festgestellten Mangel zu beheben (in Analogie zu Art. 21 Abs. 3 BankG, der vorsieht, dass eine Prüfgesellschaft der Bank eine Frist ansetzt, um den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen, wenn sie eine Gesetzesverletzung oder sonstige Misstände feststellt.).

Art. 11 Verletzung der Standesregeln, Sanktionen

Bei der Bemessung der Konventionalstrafe ist gemäss Art. 11 Abs. 1 u.a. der Grad des Verschuldens gebührend zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen ist auch die Art der betroffenen Geschäftsbeziehung. Handelt es sich beispielsweise um eine Geschäftsbeziehung des Private Banking mit hohen involvierten Vermögenswerten, so ist ein entsprechend hohes Mass an Sorgfalt zu erwarten. Bei anderen Geschäftsbereichen (z. B. im Retailbereich) sind die Prozesse weitgehend automatisiert (insbesondere aus Kostengründen). Bei VSB-Verletzungen im Zusammenhang mit solchen Geschäftsbeziehungen ist deshalb von einem entsprechend leichteren Verschulden auszugehen.

In Art. 11 Abs. 1 wird die Aufsichtskommission verpflichtet, in derselben Sache durch andere Instanzen verhängte Massnahmen zu berücksichtigen, wenn sie ihre Sanktionen beschliesst. Der letzte Satz des Abs. 1 legt fest, dass die Konventionalstrafbeträge zur Deckung des allfälligen Defizits der Kostenrechnung VSB verwendet werden.

Art. 11 VSB umschreibt neu den Bagatellfall in genereller Art und Weise. Ein solcher liegt vor, wenn der geldwäschereispezifische Zweck der VSB, nämlich die Identifizierung der Vertragspartei sowie die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten, gewährleistet ist, obwohl nicht sämtliche in der VSB verankerten Pflichten einwandfrei erfüllt worden sind. Art. 11 VSB führt einige Beispiele auf, welche als Bagatellfälle einzustufen sind. Dabei handelt es sich nicht um eine abschliessende Aufzählung.

Nach dem revidierten Art. 11 Abs. 3 VSB werden Verstöße gegen Art. 6 bis 8 nur bestraft, wenn sie vorsätzlich erfolgt sind; dies vor dem Hintergrund, dass vom Inhalt der Art. 6 bis 8 VSB her eine Sanktionierung nur bei absichtlichen Verstößen als gerechtfertigt erscheint. Zudem ist es in der Praxis ausserordentlich schwierig, in solchen Fällen zwischen einerseits grober und andererseits mittlerer und leichter Fahrlässigkeit zu unterscheiden.

Art. 11 VSB wurde durch einen neuen Absatz 5 ergänzt. Damit wurde die bisher in der Beitrittserklärung zur VSB enthaltene Regelung, wie Verletzungen von früheren Versionen der VSB zu behandeln sind, in die VSB selbst integriert.

Art. 12 Aufsichtskommission, Untersuchungsbeauftragte

Die Entwicklungen in der Finanzindustrie verlaufen immer rasanter (z. B. im Bereich der Banksysteme). Um zu gewährleisten, dass in der Aufsichtskommission aktuelles Wissen und Erfahrung vertreten sind, sieht die VSB nun vor, dass in dieses Gremium auch Vertreter gewählt werden können, die aktiv in der Bankenbranche tätig sind. Deshalb müssen nicht mehr alle, sondern nur die Mehrheit der Mitglieder der Aufsichtskommission nach Art. 12 Abs. 1 VSB unabhängig sein. Eine Unabhängigkeit in diesem Sinne ist nicht gegeben, wenn die entsprechende Person für eine schweizerische Bank resp. schweizerischen Effekthändler als Arbeitnehmer oder Beauftragter tätig ist oder eine Organfunktion ausübt. Ein Mitglied der Aufsichtskommission, das dieses Unabhängigkeitserfordernis nicht erfüllt, hat in Ausstand zu treten, wenn die Kommission einen Fall behandelt, der das Finanzinstitut betrifft, mit dem es im erwähnten Sinne verbunden ist. Die Einzelheiten werden im Reglement der Aufsichtskommission geregelt. Um eine periodische Verjüngung der Aufsichtsorgane sicherzustellen, wird neu in Art. 12 Abs. 1 VSB eine Altersgrenze für die Wählbarkeit eingeführt.

In Art. 12 Abs. 2 ff. VSB wird neu das Untersuchungsverfahren detaillierter geregelt. Neu wird beispielsweise in der VSB selber klargestellt, wann ein Untersuchungsbeauftragter ein eröffnetes Untersuchungsverfahren selber einstellen kann. Die analoge Regelung findet sich in Art. 6 des Untersuchungsreglements, welches zu Art. 12 VSB am 1. Juli 2003 in Kraft getreten ist. Zusätzlich wird in der VSB klargestellt, dass die Untersuchungsorgane nicht zuständig sind, vorfrageweise abzuklären, ob gegen Bestimmungen der Geldwäschereiverordnung verstossen wurde. Verstöße gegen die Geldwäschereiverordnung werden durch die EBK resp. durch die von ihr beauftragten Revisionsgesellschaften untersucht. Diese Abgrenzung zwischen den Regelungsbereichen der VSB und der GwV EBK ist insbesondere bei Anwendung von Art. 6 VSB zentral (vgl. die Kommentierung von Art. 6).

59 Interpretationen zu den Standesregeln

Ziff. 59 VSB blieb unverändert. Diese Ziffer sieht vor, dass die Aufsichtskommission im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat der Schweizerischen Bankiervereinigung die VSB authentisch interpretieren kann. Dabei kann es nicht darum gehen, einer anfragenden Bank im Einzelfall Stellungnahmen zur Anwendung der VSB etwa vergleichbar einem „no action-letter“ amerikanischer Behörden abzugeben; vielmehr geht es um die Auslegung der VSB z. B. im Zusammenhang mit der Anwendung auf einen Sachverhalt, der bei deren Inkrafttreten noch nicht existierte (zeitgemässe Weiterentwicklung). Im letzten Satz wird präzisiert, dass entsprechende Gesuche an die SBVg, und nicht etwa an die Aufsichtskommission zu richten sind.

Art. 13 Schiedsverfahren

Art. 13 VSB blieb unverändert.

Art. 14 Inkrafttreten

Die revidierte VSB 08 tritt turnusgemäss auf den 1. Juli 2008 in Kraft und gilt für die übliche Fünfjahresperiode, also bis zum 30. Juni 2013.

Abs. 1 und 2 sind inhaltlich unverändert. Der bestehende Abs. 3 ist ein Kompromiss zwischen dem unbestrittenen Anspruch der EBK, als Aufsichtsbehörde ergänzende Vorschriften zu erlassen (Art. 16 GwG) und dem Interesse der Banken, für eine fünfjährige Dauer eine stabile VSB zu haben und keine Änderungen vornehmen zu müssen. So unbestritten die Regulierungsbefugnis der EBK ist, so hat sie doch keinen Anspruch darauf, für neue Vorschriften das Sanktionssystem der VSB einsetzen zu können.

Art. 15 Übergangsbestimmung

In Art. 15 Abs. 1 VSB wird klargestellt, dass bestehende Formulare A weiterhin verwendet werden können. Gleichzeitig steht es den Banken frei, diese durch ein neues Formular A oder allenfalls ein Formular T (vgl. Art. 15 sowie Ziff. 43 VSB 08) zu ersetzen. Im Weiteren ist es auch möglich, bei neueröffneten Geschäftsbeziehungen das Musterformular der VSB 03 zu verwenden (vgl. dazu Kommentierung von Ziff. 31 VSB).

Art. 15 Abs. 2 VSB blieb unverändert. Er hält am bewährten Grundsatz fest, dass die revidierten Bestimmungen der VSB 08 keine Rückwirkung entfalten. Sie sind nur auf Geschäftsbeziehungen anwendbar, die nach dem 30. Juni 2008 eröffnet werden, sowie auf solche, für welche der Vertragspartner neu identifiziert oder der wirtschaftlich Berechtigte nach Art. 6 nach diesem Datum neu festgestellt werden muss. Wenn die neue Regelung günstiger (Grundsatz der *lex mitior*) ist als die alte, ist sie auch auf vorbestandene Geschäftsbeziehungen anzuwenden. Dazu ein Beispiel aus der Praxis der Aufsichtskommission VSB vom 19.08.03:

„Der Bank kann nicht vorgeworfen werden, dass sie die Erklärung gemäss Formular A durch eine Person unterzeichnen liess, die lediglich über eine rechtsgeschäftliche Vollmacht und nicht über Organstellung bei der Vertragspartnerin verfügte. Die Ziff. 28 Ausführungsbestimmungen zu Art. 3 VSB 03 sieht ausdrücklich vor, dass auch Bevollmächtigte die Erklärung gemäss Formular A unterzeichnen können. Diese Norm ist als das mildere Recht (Ziff. 15 Abs. 2 VSB 03) auch auf den vorliegenden Sachverhalt anwendbar.“

Art. 15 Abs. 3 VSB nimmt in analoger Anwendung die Bestimmung von Art. 15 Abs. 1 VSB auf und stellt klar, dass auch bestehende Musterformulare R weiterhin verwendet werden können. Gleichzeitig steht es den Banken frei, diese durch ein neues Formular R zu ersetzen. Im Weiteren ist es auch möglich, bei neueröffneten Geschäftsbeziehungen das Musterformular der VSB 03 zu verwenden (vgl. dazu Kommentierung von Ziff. 46 VSB).

Gemäss Art. 15 Abs. 4 VSB tritt Ziff. 14 VSB erst per 1. Juli 2009 in Kraft. Mit dieser Übergangsfrist wird einerseits dem Umstand Rechnung getragen, dass die diesbezügliche gesetzliche Basis erst mit dem revidierten GwG in Kraft treten wird (vgl. Art. 3 Abs. 1

E-GwG). Andererseits steht den Banken so ausreichend Zeit zur Verfügung, um ihre Systeme anzupassen. Ebenfalls per 1. Juli 2009 tritt die neue Bestimmung von Art. 15 Abs. 2 VSB (Vorgehen bei der Eröffnung von Kapitaleinzahlungskonti) in Kraft.

Um eine periodische Verjüngung der Aufsichtsorgane sicherzustellen, wird neu in Art. 12 Abs. 1 VSB eine Altersgrenze für die Wählbarkeit eingeführt. Zur Sicherstellung des Know-how Transfers wird in Art. 15 Abs. 5 VSB gleichzeitig klargestellt, dass diese neue Wählbarkeitsvoraussetzungen auf bestehende Mitglieder für die nächste Amtsperiode nicht anwendbar sind.

Formular A

Vgl. Kommentierung von Ziff. 27 ff VSB.

Formular R

Vgl. Kommentierung von Ziff. 46 wie auch 28 VSB.

Verwendete Abkürzungen

BankG	Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG), SR 952.0
Botschaft	Botschaft vom 15. Juni 2007 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der „Groupe d'action financière“ (GAFI)
E-GwG	Entwurf vom 16. Juni 2007 des Bundesgesetzes zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière
FATF	Financial Action Task Force (im Internet zu finden unter: http://www.fatf-gafi.org)
GwG	Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG), SR 955.0
GwV EBK	Verordnung der Eidgenössischen Bankenkommission zur Verhinderung von Geldwäscherei (EBK Geldwäschereiverordnung, GwV EBK), SR 955.022
GwV Kst	Verordnung der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei über die Pflichten der ihr direkt unterstellten Finanzintermediäre (Geldwäschereiverordnung Kst, GwV Kst, SR 955.16
KAG	Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG), SR 951.31
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht), SR 220
SBVg	Schweizerische Bankiervereinigung
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts (im Internet zu finden unter: http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch, SR 210

• Schweizerische Bankiervereinigung

Aeschenplatz 7

Postfach 4182

CH-4002 Basel

T +41 61 295 93 93

F +41 61 272 53 82

office@sba.ch

www.swissbanking.org